

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Akademische Gedächtnisfeier für Gerhard Kegel

19. Januar 2007

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 8

Akademische Gedächtnisfeier

für

Professor Dr. Dr. h. c.

GERHARD KEGEL

(26. 6. 1912 – 16. 2. 2006)

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorbemerkung

Die Reden zur akademischen Gedächtnisfeier zu Ehren von Gerhard Kegel am 19. Januar 2007 und die nachfolgenden Beiträge sowie Verzeichnisse wurden im Institut für internationales und ausländisches Privatrecht redaktionell bearbeitet. Ich danke Frau Wiss. Mit. Katharina Reuter herzlich für ihre Sorgfalt und Umsicht sowie Herrn Kollegen Professor Dr. Hilmar Krüger für die Betreuung der unter III. niedergelegten Verzeichnisse.

Die Veröffentlichung ist nur dank eines nennenswerten Druckkostenzuschusses durch die Alexander-Lüderitz-Stiftung möglich. Ich danke Frau Renate Lüderitz dafür sehr herzlich.

Zu danken ist ferner Herrn Professor Dr. Otto Depenheuer für die Aufnahme der Beiträge in die Veröffentlichungen des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft.

Köln, im Juli 2007

Heinz-Peter Mansel

Inhalt

Vorbemerkung V

I. Reden und Beiträge anlässlich der Akademischen Gedächtnisfeier zu Ehren von Gerhard Kegel am 19. Januar 2007

Heinz-Peter Mansel

Begrüßung im Namen des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht und im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 3

Jürgen C. Jacobs

Gerhard Kegel und die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften 11

Dieter Henrich

Gerhard Kegel und der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht 15

Klaus Schurig

Das wissenschaftliche Werk Gerhard Kegels 19

II. Nachrufe und Erinnerungen

Richard Buxbaum

Gerhard Kegel and Berkeley 31

Zoltán Csehi

Gerhard Kegel (1912 - 2006) und sein Werk 35

Hilmar Krüger

Gerhard Kegel (1912 - 2006) 65

Karolos Papoulias

Erinnerungen an Gerhard Kegel als akademischen Lehrer 71

III. Verzeichnisse

Veröffentlichte Würdigungen der Person Gerhard Kegels	77
Schriftenverzeichnis von Gerhard Kegel	81

I.

Reden und Beiträge
anlässlich der Akademischen Gedächtnisfeier zu Ehren von
Gerhard Kegel am 19. Januar 2007

Begrüßung im Namen des Institutes für internationales und ausländisches Privatrecht und im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln

Sehr geehrte Familie Kegel,
Spektabilität,
liebe Frau Lüderitz,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind heute zusammengekommen, um der Person und des wissenschaftlichen Werkes von Gerhard Kegel zu gedenken. Im Namen des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Herrn Professor Michael Sachs, sowie des Rektorats und auch im Namen des von Herrn Kegel gegründeten Instituts begrüße ich Sie vielmals. Bitte erlauben Sie uns diese Begrüßungskonzentration auf ein gemeinsames Grußwort. Wir denken, Herr Kegel würde dem viel abgewinnen können. Aus Gründen der Fachnähe fiel die Aufgabe der Begrüßung dann mir zu.

Herr Kegel hat weit, vielfältig und intensiv gewirkt. Er hat – das wurde bei der Vorbereitung dieser Feier durch überraschende Anfragen und bewegende Mitteilungen wieder sehr deutlich – tiefe Lebensspuren hinterlassen. Mit Ihnen, verehrte Familie Kegel, haben sehr viele und sehr unterschiedliche Menschen seinen Tod betrauert. Wir übermitteln Frau Kegel, die gerne an der Feier teilgenommen hätte, es aber aus Gesundheitsgründen nun doch nicht kann, und ihrer und Herrn Kegels Tochter, Frau Dümpe, die bei ihr ist, unsere herzlichen Grüße. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie, Herr Pfarrer Kegel, mit Ihrem Sohn Johannes und Sie, verehrte Frau Scholz, heute anwesend sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie haben zum Teil weite Reisen hinter sich gebracht, um ein Zeichen der besonderen Wertschätzung Herrn Kegels zu setzen. Herr Kegel war der Wissenschaft in Japan, Korea und China immer eng verbunden. Aus Korea begrüße ich seine ehemalige Doktorandin, Frau Professor Dr. Mi-Kyung Lee, und ihren Gatten, Herrn Professor Dr. Ho-Chung Lee. Sie haben von 1970 bis 1972 im Kegel-Institut geforscht. Sie, Herr Lee, als

Humboldt-Stipendiat, Sie, verehrte Frau Lee, als Doktorandin von Herrn Kegel. Herr Kollege Lee hat durch sein Lehrbuch die Kegelschen Lehren in Korea verbreitet und dort eine Kegel-Schule gegründet. Es ist uns eine besondere Ehre, dass Sie den weiten Weg nach Köln nicht gescheut haben.

Gleichfalls aus Korea, jetzt aber aus New York kommend, heiße ich Herrn Professor Kwang-Jun Tsche herzlich willkommen, dessen Vater Doktorand bei Herrn Kegel war. Herr Tsche ist mehrfach für längere Zeit nach Köln zurückgekehrt, hat hier – unter der freundlichen Betreuung durch Herrn Kegel – studiert und das Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen. Im letzten Jahr war Herr Tsche als Humboldt-Stipendiat am Institut.

Begrüßen möchte ich Herrn Professor Csehi aus Budapest, der das ganze letzte Jahr als Humboldt-Stipendiat an dem Institut verbrachte und dem wir einen großen Nachruf auf Herrn Kegel verdanken, der auch in deutscher Sprache in den Band, der diese Feier dokumentieren soll, aufgenommen wird.

Ich begrüße Herrn Professor Jacobs, der als Vizepräsident der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und als Doktorand Herrn Kegels über dessen langes Wirken in der Akademie zu uns sprechen wird.

Die Akademie wird ein nachgelassenes Manuskript von Herrn Kegel über Herrschaft und Schutz des Vermögens zusammen mit seinem Aufsatz aus der Festschrift für Peter Hay über Vermögen im Zeitfluss, causa und Obligation veröffentlichen. Herr Kegel hatte kurz vor seinem Tod eine entsprechende Anfrage an die Akademie gerichtet. Das Werk über Vermögensbestand und Vermögensherrschaft wird neben seine Monographie aus dem Jahr 2002 über Vertrag und Delikt treten.

Mit diesen späten vermögensrechtlichen Studien der Jahre 2002 bis 2006 kehrte Herr Kegel zu seinen wissenschaftlichen Anfängen zurück. Ziel dieser Kegelschen Studien ist zuvorderst die Systemerhellung. Die Grundfrage ist die nach den gemeinsamen Prinzipien und Kategorien der vertraglichen, deliktischen, sonstigen obligatorischen und sachenrechtlichen Wiedergutmachungspflichten bei Vermögensverletzung.

Seine dogmatisch-systematischen Erkenntnisse bauen auf rechtsvergleichend-rechtshistorischer Grundlage auf. Sie sind daher geeignet, über die Grenzen des autonomen deutschen Rechts hinaus systembildend zu wirken. Der Text zeigt in seiner lakonischen Klarheit die Tiefsicht, die Gerhard Kegels Werke immer auszeichnet hat.

Das Thema der Grenzziehung zwischen Vertrag und Delikt hat Gerhard Kegel lebenslang beschäftigt. Ein Doktorand von Heinrich Lehmann, Herr Dr. Unger, berichtet für diese Feier von einem Diktum des Privatdozenten Kegel über eine Dissertation zu den faktischen Vertragsverhältnissen: “Möglicherweise tue ich Ihnen Unrecht, aber ich hatte gehofft, wir beide würden das alte Vertragssystem einreißen!” Hier meldet sich der Rechtsvergleicher zu Wort, der nicht nur in *einem* System denkt, und deshalb leichter bereit ist, Überkommenes auf den Prüfstand zu stellen und zu überwinden.

Unsere Begrüßung gilt meinem Kollegen Dieter Henrich, dem amtierenden Präsidenten des Deutschen Rats für internationales Privatrecht, den Herr Kegel lange Jahre als hochwirkender Präsident geleitet hat, und Herrn Kollegen Schurig. Es ist besonders schön, dass Sie die Reise aus Regensburg und Passau unternehmen konnten.

Niemand ist heute besser berufen dazu als Sie, verehrter Herr Schurig, das Werk Ihres Lehrers zu würdigen. Sie vereinen die Perspektiven des Schülers und eines Mitautors auf sich, haben Sie doch seit zwei Auflagen zusammen mit Herrn Kegel das berühmte Kegelsche Kurzlehrbuch fortgeführt. Es ist umfangreich, aber dennoch in der Diktion knapp und klar. Sein Umfang resultiert aus der Fülle des Stoffs, nicht aus der Überfülle der Worte.

Das Buch wirkt weltweit und hatte lange eine unangefochtene Monopolstellung, ebenso wie die Kegelsche monumentale IPR-Kommentierung im Soergel. Das Lehrbuch wurde in Bogotá in das Spanische übersetzt; es wird gerade in Wuhan in das Chinesische übertragen (zusammen mit seiner berühmten Vorlesung an der Haager Akademie über die Krise des modernen Kollisionsrechts aus dem Jahr 1964).

Herr Krüger berichtet, dass man in Bogotá am Colegio Mayor Nuestra Señora del Rosario eine Gedächtnisfeier für Herrn Kegel plane. Herr Kegel war 1983 zum Honorarprofessor dieser altehrwürdigen Fakultät ernannt worden.

Namentlich begrüßen möchte ich Herrn Kollegen Egon Lorenz aus Mannheim. Er war – wenn mich nicht alles täuscht – die Triebfeder für die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Kegel im Jahre 1983.

Der jüngste Kölner Ehrendoktor, Professor Richard Buxbaum aus Berkeley, kann im laufenden Semester nicht an unserer Feier teilnehmen. Doch wird in dem Band, der die Reden dieser Feier veröffentlichen wird, auch ein Text aus seiner Feder über Gerhard Kegel und Berkeley erscheinen. Gerhard Kegel begründete vor nun über 50 Jahren diese Verbindung zwischen beiden Fakultäten

und gestaltete sie intensiv, genauso wie sein Schüler Alexander Lüderitz, als dieser ihm im Jahr 1978 in das Amt des Institutsdirektors nachfolgte. Gerhard Kegel führte durch diesen regen Dozentenaustausch die Kölner Fakultät der Nachkriegsjahre aus der wissenschaftlichen und geistigen Isolation.

Ich begrüße Herrn Kollegen Basedow, Direktor des Hamburger Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Gerhard Kegel zählte zu den raren auswärtigen wissenschaftlichen Mitgliedern des Hamburger Instituts.

Das Hamburger Max-Planck-Institut ist aus dem früheren Kaiser-Wilhelm-Institut hervorgegangen, an welchem Gerhard Kegel als junger Assistent Ernst Rabels gearbeitet hat. Ernst Rabel war sein großer Lehrer. Seinen letzten Vortrag überhaupt hielt Gerhard Kegel am 2. Dezember 2005 an der Humboldt-Universität in Berlin über Ernst Rabel. So schloß sich der Kreis seines wissenschaftlichen Lebens, das in Berlin begonnen hatte.

Der Vortrag ist in der Zeitschrift IPRax veröffentlicht.¹ Liest man den Text, tritt Gerhard Kegel plastisch hervor: konzentriert, knapp, klar, genau beobachtend, nüchtern, die Dinge beim Namen nennend, feine Ironie zwischen den Zeilen kommunizierend, dennoch voll menschlicher Wärme und Zugewandtheit.

Meine Damen und Herren, Herr Kegel wurde am 26. Juni 1912 in Magdeburg geboren; er wuchs in der Uckermark auf. Sein Vater war Anstaltspfarrer des Joachimsthalschen Gymnasiums in Templin, das einen besonderen Geist und Zusammenhalt unter seinen Schülern hatte. Auch Gerhard Kegel hat es besucht. Unter uns befindet sich heute mit Herrn Professor Arved Deringer ein jüngerer Mitschüler Gerhard Kegels, der von dem besonderen Geist des Gymnasiums berichten kann.

Herr Kegel wollte ursprünglich Orientalistik studieren. Er entschied sich dann aber für die Rechtswissenschaften. Seit Studientagen bis zuletzt pflegte er die Philosophie. Er studierte von 1930 bis 1933 Rechtswissenschaft in Erlangen, Göttingen und Berlin. Im Folgenden konzentriere ich mich auf die Bedeutung Gerhard Kegels für unsere Fakultät.

Seine Bedeutung für die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät ist groß. Er war schnell eine innere Autorität, die stilprägend wirkte. Liest man den Schrift-

¹ IPRax 2007, S. 1-4.

verkehr insbesondere seines Dekanats in den fünfziger Jahren, lernt man einen für Sekretärinnen und unterbezahlte Dozenten kämpfenden Dekan kennen, der der Universitätsverwaltung manches zugunsten der Schützlinge abtrotzte. Man findet aber nie eine einzige Seite, auf der er für sich Ansprüche anmeldete.

Nach außen hin ist Gerhard Kegel einer der Fixsterne und ein spezielles Markenzeichen dieser Fakultät, das ihr dauernden Glanz verleiht. Denn er ist einer der wenigen wirklich weltweit bedeutenden deutschen Juristen.

Herr Kegel gehörte der Kölner Fakultät seit dem 6. Dezember 1945 bis zu seinem Tod am 16. Februar 2006 an. Sein Ziel, nach dem Krieg möglichst viele Kilometer zwischen sich und die russische Besatzungsarmee zu bringen, führte ihn in den deutschen Westen. Der Westen war es – die USA – der ihn auch wissenschaftlich immer anzog. Herr Kegel wurde durch den weitsichtigen Dekan Hans Carl Nipperdey zuerst als Fakultätsassistent, dann – nach seiner Habilitation – auf einer Diätendozentur (zum 1. September 1947) angestellt.

Er habilitierte sich in Köln im Sommersemester 1946 mit seinem Beitrag zu dem 1941 erschienenen Werk über „Die Einwirkung des Krieges auf Verträge“. Die Anfertigung einer besonderen Habilitationsschrift wurde ihm erlassen. In seinem Habilitationsgesuch heißt es: „Da ich indessen durch den Krieg bereits fünf Jahre verloren habe und außerdem meiner Familie wegen Einkommen finden muß, ist mir daran gelegen, die *venia legendi* bald zu erwerben.“ Diese schnelle Habilitation war eine weise Entscheidung der Fakultät, die wiederum Nipperdey im allgemeinen Konsens herbeiführte.

Die *venia legendi* umfasste Bürgerliches Recht, Handelsrecht, internationales Privatrecht und Privatrechtsvergleichung.

Zur Abwendung eines Rufs an die Technische Hochschule Darmstadt und des drohenden, später erteilten Rufs auf den Hamburger Lehrstuhl von Leo Raape – Hans Dölle und Konrad Zweigert hatten den Ruf abgelehnt – wurde er am 1. Mai 1950 zum ordentlichen Professor für internationales Recht an der Universität zu Köln und zum Direktor des neuen Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht berufen. Der rechtsvergleichende Schwerpunkt des neuen Instituts sollte das anglo-amerikanische Recht sein.

Auf der Kölner Berufungsliste vor ihm hatten die beiden Ordinarien Max Gutzwiller und Ernst von Caemmerer gestanden. In der *laudatio* der Fakultät heißt es: „Kegel ist ein sehr lebendiger und beliebter Dozent mit großem Lehrerfolg. Seine Arbeiten zeichnen sich durch umfassende Sachkenntnis und juristi-

schen Scharfsinn aus. Herr Kegel hat niemals der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört und gilt als Gegner des Nazismus.“

Wer Kegels Schriften liest, seine Vorträge hörte und in der persönlichen Begegnung Einblick in seine Grundsätze erlangen durfte, der wird diese Einschätzung durch Nipperdey aus dem Jahr 1948 vortrefflich finden.

Anlässlich seines Dankes für eine Fakultätsfeier zu seinem sechzigsten Geburtstag schrieb Hans Carl Nipperdey dann sieben Jahre später, 1955, an den damaligen Dekan Kegel:

„Ich bin sehr glücklich, lieber Herr Kegel, daß ich Ihnen gleich nach dem Kriege den Weg in Köln ebnen konnte, was sich als kluger Schachzug – verzeihen Sie das Selbstlob – herausgestellt hat. Denn Sie gehören unstreitig zu den Spitzenvertretern der Privatrechtswissenschaft und des internationalen Privatrechts.“ (26.2.1955). Das gilt auch noch nach über fünfzig Jahren.

Am 1. April 1978 wurde Herr Kegel auf eigenen Antrag hin verfrüht entpflichtet. Den Antrag begründete er sehr schlicht. Er schrieb: „Ich möchte mich mehr als bisher möglich der Forschung widmen.“ (17.10.1977).

Zwischen dem 1. Mai 1950 und dem 1. April 1978 liegen neben der immensen wissenschaftlichen Produktion und intensiven Lehre, der Herr Kegel stets hohe Priorität gegeben haben muss, fast drei Dekaden Aufbauarbeit im Institut und die Erstellung von an die 5000 auslandsrechtlichen Gerichtsgutachten. Gerhard Kegel hat sein Institut auch als zentrale auslandsrechtliche Gutachtenstelle des Landes Nordrhein-Westfalen in die Dienste der Praxis gestellt. Das war aus seiner Sicht ein *nobile officium*, denn: „Wo es eine gute internationalrechtliche Bibliothek und kundige Leute gibt, kann man sich den Bitten um Auskunft nicht entziehen.“ Die Gutachten sind eine rechte Last, aber sie geben auch eine klare Anschauung der praxisrelevanten Probleme. Das kam insbesondere der Kommentierung im *Soergel* zugute.

Trotz seiner Konzentration auf die Wissenschaft hatte Herr Kegel vorzügliche Kontakte in die Wirtschaft und die Politik. Er überzeugte immer durch seine stupende Sachkunde und seine beeindruckende Persönlichkeit. Ihm gelang es 1970 im Verein mit seinem Fakultätskollegen Bodo Börner, den damaligen NRW-Ministerpräsidenten Heinz Kühn und die Thyssen Stiftung zu veranlassen, den Kölner internationalrechtlichen Instituten ein neues Institutsgebäude mit gemeinsamer Bibliothek zu bauen und sie – damals – gut auszustatten.

Seine Fürsorge galt bis zuletzt der sachlichen Ausstattung des Instituts und zugleich seinen Menschen. Bei seinen regelmäßigen Arbeitsbesuchen im Institut

ergab sich immer das ein oder andere Gespräch. Man konnte mit ihm in Andeutungen und Verknappungen sprechen. Dank seiner großen Beobachtungsgabe und seiner Aufmerksamkeit verstand er vieles auch ohne Worte. Das Kunststück, Wissenschaft, Lehre, Gutachtenpraxis, Institutsführung, Drittmittelwerbung und eigene geistige Interessen in ein Gleichgewicht zu bringen, gelang ihm offenbar fast stets. Dazu gehört eine große Disziplin, die ihn auszeichnete, und eine Gattin, die ihm den Rücken freihielt.

Gerhard Kegel hat als Lehrer und Kollege durch seine Persönlichkeit stark gewirkt. Heute sind viele seiner Schüler und seiner Enkelschüler hier, die er auf ihrem Ausbildungs- und Berufsweg ermutigte und förderte. Wohlwollen zeichnete ihn aus. Dünkel und Hochmut waren ihm fremd. Schlicht sollte der Umgang sein, bei aller Achtung der Form.

Er konnte auch ein vernichtendes Urteil haben, aber doch erst, wenn berechnete Erwartungen an Leistungswillen und Leistungseinsatz enttäuscht wurden, wenn also das Gegenüber unter seinen eigenen Möglichkeiten blieb und einen leichteren Weg als den der Pflicht suchte.

Gerhard Kegel gehörte nicht zu den Ordinarien, die Hof hielten. Dazu hatte er keine Zeit. Er machte Angebote zur Förderung, übte aber keinen Zwang und Druck aus. Freiheit und Selbstbindung in der Pflicht scheinen zentrale Werte in seinem Leben gewesen zu sein. Hier zeigt sich der Protestant Gerhard Kegel. Im Institut habilitierte er so unterschiedliche Wissenschaftler wie Rudolf Wiethölter, Jochen Schröder, Alexander Lüderitz, Klaus Schurig und Hans-Joachim Musielak. Er hatte bis zuletzt guten Kontakt zu Hilmar Krüger, der dem Institut seit Studententagen verbunden ist und mit dem Herr Kegel sich über seine orientalistischen Interessen austauschen konnte.

Gestern erreichte uns ein Brief des griechischen Staatspräsidenten Karolos Papoulias, der bei Herrn Kegel in den sechziger Jahren promoviert hat. Im September 2006 besuchte der griechische Präsident während eines Staatsbesuchs auf eigenen Wunsch seine Alma Mater; ein wichtiger Planungsanlass war die erhoffte Wiederbegegnung mit seinem Lehrer Gerhard Kegel gewesen. In diesem Brief erinnerte er an die Rede, die er bei seinem Universitätsbesuch in Köln gehalten hatte. Er hatte damals gesagt:

„Mein hochgeschätzter Lehrer Herr Professor Kegel hat auf ideale Weise das Beispiel eines Juristen und Humanisten von internationalem Ruf repräsentiert. Ich gestand ihm einmal, dass mein Leben aufgrund meiner Beteiligung am Widerstand gegen die griechische Militärregierung in Gefahr sei. Sofort bot er mir die Schlüssel seines Landhauses in der Eifel an, um dort zu wohnen, solange es

erforderlich wäre. Ich habe von seiner Einladung damals keinen Gebrauch gemacht, doch habe ich sie nie vergessen.“

Viele von uns haben solche persönlichen Erlebnisse mit Herrn Kegel, sicherlich nicht immer so dramatische. Sie zeigen Herrn Kegel als einen Menschen, der bereit war, ohne jede Präention zu helfen, wenn es ihm möglich war.

Bevor ich nun das Wort an Herrn Kollegen Jacobs übergebe, möchte ich Dank sagen: den Rednern des heutigen Nachmittags, Herrn Professor Hilmar Krüger für seinen Rat und meinen Mitarbeitern, insbesondere Frau Brännström, Frau Reuter und Herrn Wulff, für die Organisation der Feier.

Der Dank gilt der von Herrn Kegel vor über fünfzig Jahren aufgebauten Gesellschaft für Auslandsrecht für die treue Verbundenheit mit dem Institut und speziell für die Gesamtfinanzierung der Feier und des anschließenden Empfangs.

Unser Dank gebührt Frau Lüderitz und der Alexander-Lüderitz-Stiftung für die Gewährung des Druckkostenzuschusses, den wir zum Druck der heutigen Beiträge benötigen.

Zu danken ist schließlich dem Bernadel-Quartett mit Natalia Kadlubicki und Annette Scherer (Violine), Maria Zemlicka (Viola), Ines Maxelon (Violoncello) für das schöne Spiel. Zum Ausgang wird das Bernadel-Quartett das Andante aus dem Divertimento D-Dur (Köchelverzeichnis Nr. 136) von Wolfgang Amadeus Mozart spielen. Zu Beginn hörten wir aus der Kunst der Fuge von Johann Sebastian Bach die Fuge Nr. 1 (die einfache Fuge über das Thema in seiner Urgestalt).

Gerhard Kegel hat sich um sein Institut, seine Fakultät, die Universität zu Köln und die Wissenschaft vom internationalen Privatrecht in besonderer Weise verdient gemacht. Wir nehmen mit seiner Familie in Trauer Abschied von einem großen Gelehrten und ganz besonderen Menschen.

Gerhard Kegel und die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Prof. Dr. Dr. Jürgen C. Jacobs, Düsseldorf

Wenn ich hier als Vertreter der Akademie unseres Landes spreche, so geschieht dies im Namen einer Institution, der Gerhard Kegel durch lange Jahre und auf mehrfache Weise verbunden war. Er ist schon seit 1954 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Forschung, der Vorläuferin der Akademie, gewesen und war in den Jahren 1967 und 1968 Sekretar von deren Geisteswissenschaftlicher Sektion. Später hat er dann fünf Jahre lang das Amt des Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds der Akademie bekleidet. Mehrfach im Laufe seiner langjährigen Mitgliedschaft ist er mit Sitzungsvorträgen hervorgetreten, insbesondere zu Themen aus dem Kernbereich seiner wissenschaftlichen Arbeit, dem Internationalen Privatrecht. Bis über sein neunzigstes Lebensjahr hinaus hat er an den Sitzungen der Geisteswissenschaftlichen Klasse teilgenommen. Das alles lässt erkennen, dass die Akademie und ihre Aktivitäten für Gerhard Kegel eine wichtige Rolle gespielt haben und dass er offensichtlich in ihnen ein Forum für den wissenschaftlichen Dialog und eine Quelle für intellektuelle Anregungen gefunden hat.

Herr Prütting hat in dem Nachruf, den er im Juni 2006 in der Akademie vorgelesen hat, zu Recht hervorgehoben, dass die hohe Wertschätzung, die Gerhard Kegel genossen hat, nicht nur in seiner außerordentlichen wissenschaftlichen Leistung begründet war, sondern auch in seiner gewinnenden Persönlichkeit. Wer mit ihm in Verbindung kam, erlebte ihn als einen Mann ohne alle Präntitionen, von unbedingter Loyalität und großer Liebeshwürdigkeit. Seine freundliche Hilfsbereitschaft können seine zahlreichen Doktoranden bezeugen, und von seinem trockenen Humor und seinem Scharfsinn, der sich nie doktrinär gab, können alle berichten, die ihn als akademischen Lehrer erlebt haben.

Wenn man Kegel in der Akademie begegnete, geriet man schnell in angeregte Gespräche über wissenschaftliche Themen, über Fragen der Hochschulpolitik, über Probleme des Tages oder über die in der Akademie anstehenden Entscheidungen. Er war ein gesuchter Partner in solchen Unterhaltungen, weil er als allseitig interessierter und umfassend gebildeter Mann jeden Diskurs bereichern und mit scharfsichtigen, oft ironisch gefärbten Aperçus würzen konnte. Dabei war es ihm bei allem, was er sagte, um nüchterne Konkrettheit des Denkens zu tun. Das manifestiert sich auch in seiner wissenschaftlichen Arbeit, etwa darin,

dass er sein berühmt gewordenes, vielfach aufgelegtes und mehrfach übersetztes Standardwerk zum Internationalen Privatrecht nicht mit abstrakten Definitionen eröffnete, sondern mit der anschaulichen Erzählung mehrerer spektakulärer Rechtsfälle, anhand derer die Tragweite kollisionsrechtlicher Probleme unmittelbar einleuchtete.

In diesem Buch findet sich auch eine Charakterisierung Friedrich Carl von Savignys, des Gründervaters des deutschen Internationalen Privatrechts, in dem man Kegels Idealbild des wissenschaftlich arbeitenden Juristen sehen darf, – ein Bild, an dem er sich in seinen eigenen Beiträgen zur Jurisprudenz wohl orientiert hat. Jedenfalls finde ich ihn in dieser Beschreibung der Leistung und des Denkstils Savignys wieder, wenn es heißt: „Keine Regel wird angenommen ohne umsichtige und reife Erwägung des rechtspolitischen Für und Wider. Die Tradition ist benutzt, aber maßvoll; sie erdrückt nie den eigenen Gedanken. Der Inhalt ist durchsichtig, die Sprache klassisch. Über allem liegt ein ruhiges Licht.“

Dass Kegel bei Savigny die sprachliche Kultur und die Luzidität der Darstellung so sehr betont, ist höchst bezeichnend. Denn auch seine eigene wissenschaftliche Prosa ist unverkennbar geprägt vom Streben nach sprachlicher und gedanklicher Klarheit. Das ist nun keine bloß formale, äußerliche Qualität seiner Arbeiten, vielmehr charakterisiert ja nach dem bekannten Wort Buffons der Stil, also die Art, wie jemand seine Gedanken mitteilt, den Menschen selbst. Der Blick auf einige Seiten von Kegels großem Lehrbuch zeigt unmittelbar, dass er es liebt, sich in kurzen, prägnanten Sätzen auszudrücken – die soeben zitierte Passage über Savigny bietet dafür ein anschauliches Beispiel. Verschachtelte Hypothesen oder ausufernde Relativsätze, die viele juristische Texte beschwerten, wird man bei Gerhard Kegel nicht finden. Die damit erreichte Durchsichtigkeit in der Führung des Gedankens wird nur mit großer intellektueller Disziplin möglich. Sie erweist sich bei der Darstellung eines so komplizierten Rechtsgebietes wie des Internationalen Privatrechts als äußerst hilfreich für den Leser und dürfte zur breiten Wirkung von Kegels Arbeiten wesentlich beigetragen haben.

Am 10. Februar des vergangenen Jahres, also wenige Tage vor seinem Tod, hat Gerhard Kegel mir das Manuskript zweier Aufsätze zu Grundsatzproblemen des Schuldrechts zugeschickt und deren Aufnahme in die Abhandlungen der Akademie angeregt. Es geht dabei um allgemeine, rechtsvergleichend durchgeführte Überlegungen zu Fragen der Vermögenserhaltung und des Vermögensschutzes, die an eigene, früher publizierte Untersuchungen Kegels anknüpfen. Die Geisteswissenschaftliche Klasse der Akademie hat mittlerweile die Veröffentlichung

der beiden Abhandlungen beschlossen, die Drucklegung wird zur Zeit dankenswerter Weise durch Herrn Mansel vorbereitet.

Ich brauche nicht besonders zu sagen, dass die Nordrhein-Westfälische Akademie es als eine Ehre betrachtet, dass ihr dieses wissenschaftliche Vermächtnis ihres prominenten Mitglieds anvertraut worden ist. Nicht allein durch die Publikation dieser Arbeiten, die jetzt nur noch posthum möglich ist, wird die Akademie die Erinnerung an Gerhard Kegel, der mehr als fünfzig Jahre ihr Mitglied war, lebendig erhalten.

Gerhard Kegel und der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Regensburg

Wenn, meine Damen und Herren, es während der deutschen Ratspräsidentschaft gelingen sollte – und die Nachrichten, die wir in dieser Woche gehört haben, geben uns Hoffnung –, in Europa ein einheitliches Kollisionsrecht für die Bereiche Ehescheidung und Erbrecht zu schaffen, dann ist das posthum ein Triumph für Gerhard Kegel. Es bedeutet, dass, wo immer in Europa Eheleute sich scheiden lassen, die Gerichte dasselbe Recht anwenden, dass also nicht mehr, wie bisher, das deutsche Ehepaar, das in Frankreich lebt, von den französischen Gerichten nach französischem Recht, von den deutschen Gerichten nach deutschem Recht geschieden wird, mit allen Konsequenzen, z.B. für den nahehelichen Unterhalt, die sich daraus ergeben. Es bedeutet, dass die Frage, wer einen deutschen Erblasser beerbt, der mit letztem Wohnsitz in Brüssel gestorben ist, nicht mehr, wie bisher, von den deutschen Gerichten nach deutschem Recht, von den belgischen Gerichten nach belgischem Recht beantwortet wird und dass der Nachlass einheitlich vererbt wird, also nicht mehr, wie das derzeit in vielen Ländern der Fall ist, zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird.

Die Regeln, die dann gelten werden, dürften im Wesentlichen auf einem Entwurf und Stellungnahmen beruhen, die der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht für das Bundesministerium der Justiz erarbeitet hat. Damit bin ich bei dem Gremium, das vor mehr als fünfzig Jahren von Gerhard Kegel mitgegründet worden ist, dessen Präsident er 26 Jahre lang gewesen ist, von 1961-1987, und das er wie kein anderer geprägt hat.

Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht ist gegründet worden als autonomes Organ der Wissenschaft zur Förderung der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und zur Mitgestaltung völkerrechtlicher Verträge auf diesem Gebiet. Er versteht sich als Beratungsorgan des Justizministeriums und wird von diesem auch bei allen wichtigen Gesetzgebungsvorhaben eingeschaltet. Dass es zu dieser engen Kooperation gekommen ist und dass aus dieser Zusammenarbeit eine Erfolgsgeschichte geworden ist, daran hat Gerhard Kegel wesentlichen Anteil und dies aus mehreren Gründen.

Zum einen hat er durch seine unumstrittene Autorität, liebenswürdige Strenge, seine profunde Sachkenntnis und seinen untrüglichen Sinn für praktikable Rege-

lungen dafür gesorgt, dass nur solche Vorschläge verabschiedet wurden, die den Adressaten – sprich, dem Bundesministerium der Justiz und den gesetzgebenden Körperschaften – einleuchteten. Nur so ist es zu erklären, dass insbesondere seine Vorschläge zum internationalen Eherecht, die er schon in einem Gutachten in den Fünfziger Jahren entwickelt hat, nicht nur fast unverändert im IPR-Neuregelungsgesetz von 1986 Gesetz geworden sind, sondern auch ausländischen Gesetzgebern als Modell gedient haben. Die berühmte „Kegel’sche Leiter“ ist auch jenseits der deutschen Grenzen ein Begriff.

Zum anderen hat sich Kegel niemals mit der bloßen Praktikabilität einer Regel zufrieden gegeben. Seine These war, dass der Praxis am besten durch eine einfache Regel gedient ist, die auf einem soliden theoretischen Fundament ruht und von daher ihre Überzeugungskraft gewinnt. Dieses Fundament nannte er „international-privatrechtliche Gerechtigkeit“. Die international-privatrechtliche Gerechtigkeit besteht darin, auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung dasjenige Recht anzuwenden, das sich nach einer Abwägung der verschiedenen kollisionsrechtlichen Interessen, als da sind Parteiinteressen, Verkehrsinteressen oder Ordnungsinteressen, als das räumlich Beste erweist. Es kommt – so hat Kegel gesagt – nicht darauf an, welches der in Betracht kommenden Rechte der Richter in einem konkreten Fall für das sachlich beste hält; denn das wird meist sein eigenes Recht sein. Wenn die Rechte von Staat zu Staat verschieden sind, dann gebietet es der Respekt vor dem ausländischen Souverän, von der Gleichrangigkeit der Rechte auszugehen. Die international-privatrechtliche Gerechtigkeit verlangt, dass dasjenige Recht angewandt wird, das in einer bestimmten Gemeinschaft, in einem bestimmten Lebensraum gilt, in dem die Parteien gelebt haben, dem sie vertraut haben, nach dem sie sich gerichtet haben oder jedenfalls hätten richten müssen, also das räumlich beste Recht.

Diese Konzeption hat Kegel erfolgreich gegen alle modernistischen Strömungen verteidigt, insbesondere gegen die Lehren der amerikanischen Neuerer, die für die Anwendung des sachlich besten Rechts plädierten, für den sog. better law approach, oder die meinten, der Richter habe primär nach den Interessen des Staates an der Anwendung des eigenen Rechts zu fragen, nach dem governmental interest. Diese Maximen waren in den Augen Kegels weder gerecht noch als solide Grundlage für eine brauchbare Kollisionsnorm geeignet. Kegel hat sich selbst des Öfteren als konservativ bezeichnet. Er war es auch – im besten Sinne. Seine Herangehensweise hat er so beschrieben: „Man geht von den geltenden Kollisionsnormen aus, prüft ihre Zwecke und bildet das Recht vorsichtig fort. Reform, nicht Revolution ist geboten.“ Das entspricht der europäischen Rechtskultur. Damit hat Kegel den Gesetzgeber überzeugt.

Für den prägenden Einfluss Kegels gibt es schließlich noch einen dritten Grund: seine menschliche Autorität. Selbstverständlich gab und gibt es noch immer im Deutschen Rat für IPR hitzige Diskussionen. Und selbstverständlich hat sich auch Kegel an diesen Diskussionen beteiligt, auf seine Art, wie es oft gesagt wurde: mit dem Florett fechtend, elegant und witzig. Aber bei jedem Wortwechsel hat man gespürt, dass es Kegel allein um die Sache ging. Sein Witz war nie verletzend, sein Widerspruch war immer zugleich Ermunterung zu neuem Nachdenken, getragen von wohlwollender Zuwendung. Das hat zu der Verehrung beigetragen, die wir – die damals noch Jüngeren – ihm entgegengebracht haben und die seinen Tod überdauert.

Das letzte Schreiben, das ich von Gerhard Kegel bekommen habe, datiert vom 11.12. 2005, zwei Monate vor seinem Tod. Er schrieb mir damals: Ein Wiedersehen wäre hochehrföhrlich. Ich erlaube mir, Sie dann zum Lunch im Café Hirsch, Dürener Straße, einzuladen. Dazu ist es nicht mehr gekommen. Aber heute habe ich, als ich am Café Hirsch vorbeiging, in Dankbarkeit an Gerhard Kegel gedacht.

Das wissenschaftliche Werk Gerhard Kegels

Prof. Dr. Klaus Schurig, Passau

Abschied nehmen ist immer schwer. Und der Abschied von einem Gelehrten und Menschen wie *Gerhard Kegel* ist besonders schwer. Sein Geist ist weiterhin gegenwärtig und wird es lange bleiben. Und wer ihn noch zuletzt im hohen Alter erlebte, seinen ungebrochenen Witz, seine Treffsicherheit, seinen Scharfsinn, der hatte das Gefühl, es müsse eigentlich immer so weitergehen. Nun hat auch das Leben dieses Ausnahmegelehrten sein Ende gefunden.

I

Kegels wissenschaftliches Werk in knapper Zeit wirklich zu würdigen, ist kaum möglich, war er doch buchstäblich bis zum letzten Augenblick kreativ. Sicher, man könnte versuchen, seine Veröffentlichungen, seine Verdienste, seine Ehrungen der Reihe nach aufzuzählen, und hätte die Zeit praktisch schon ausgefüllt. Aber das würde ihm nicht wirklich gerecht, ist ja auch alles mehrfach nachzulesen¹, und er hätte es auch nicht gewollt, wahrscheinlich als langweilig empfunden.

Gerhard Kegel als Wissenschaftler, als akademischer Lehrer, als Persönlichkeit, das alles lässt sich nicht voneinander trennen. Gestatten Sie mir deshalb bitte, dass ich diesen Rückblick mit einigen persönlichen Reminiszenzen beginne.

Ich gehöre ja zu denen, die ihre erste Begegnung mit *Gerhard Kegel* noch im Hörsaal hatten. Seine Vorlesungen waren damals ein Geheimtipp. Dass sie äußerst unterhaltsam und witzig waren, wusste jeder. Sie galten aber auch als sehr anspruchsvoll, und das waren sie auch. Ausgetretenen Pfaden misstraute *Kegel*. Manchen Studenten schreckte das ab.

„Das steht noch nicht im *Palandt* und auch im *Erman* nicht, das tritt aus meiner Feder zum ersten Mal ans Licht“, das war einer seiner Sprüche, die sich mir über die Jahrzehnte eingepägt haben. Wer erst einmal auf den Geschmack gekommen war, der wollte mehr von ihm hören, besonders auch seine Vorlesun-

¹ Z.B. Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag 26. Juni 1987, hrsg. von *H.-J. Musielak* und *K. Schurig*, 1987, S. 15–24 (Veröffentlichungen), 9–13; *Liber Amicorum Gerhard Kegel*, hrsg. von *H. Krüger* und *H.-P. Mansel*, 2002, S. VII f., 261–272 (Veröffentlichungen), 273 f. (Würdigungen). Hinzugekommen ist zuletzt noch der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen.

gen zum ausländischen Recht und zum internationalen Privatrecht. Was sich die Jüngeren heute kaum vorstellen können: Ausländisches Recht wurde damals im Allgemeinen kaum zur Kenntnis genommen; man „schwamm“ – um ihn noch einmal zu zitieren – weitgehend „im eigenen Saft“. In *Kegels* Vorlesungen hatte man das Gefühl, als würde ein Fenster aufgestoßen: Es gab auch eine Welt da draußen, und auf einmal verflug die zuvor empfundene Enge der damaligen Jurisprudenz.

II

Damit werden auch gleich die drei Hauptsäulen seines wissenschaftlichen Wirkens erkennbar: Den Vordergrund beherrschte – besonders auch in der Wahrnehmung seiner Fach- und Zeitgenossen – das internationale Privatrecht. Zweifellos hat *Kegel* hier die meisten und augenfälligsten Verdienste aufgehäuft, den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt. Auf gleicher Höhe stand aber – für ihn nicht minder wichtig – die Rechtsvergleichung (mit seiner besonderen Vorliebe für den angelsächsischen Raum), die er in innovativer und unkonventioneller Weise betrieb und instrumentalisierte. Bot sie doch nicht nur immer neuen Stoff für die internationalprivatrechtlichen Fälle, deren Lebensader sie war; sie gab auch entscheidende Anregungen und Anstöße für *Kegels* Entdeckungen und Erkenntnisse im deutschen Bürgerlichen Recht – der dritten Säule seiner Wissenschaft. Die rechtsvergleichend veränderte Perspektive auf Probleme des deutschen Rechts öffnete auch hier den Blick auf neue Lösungswege.

1. *Kegels* Bedeutung für das internationale Privatrecht wurde oft gewürdigt, und es ist schon viel darüber geschrieben worden. Bereits im Jahr 1982 bezeichnete man ihn in Kolumbien als „la máxima autoridad alemana en derecho internacional privado“² – und übersetzte sein Lehrbuch ins Spanische.

In der Tat sind Beginn und Aufstieg des internationalen Privatrechts in Deutschland nach dem Weltkrieg untrennbar mit dem Namen *Kegel* verbunden. Die Zeit war schwer, aber sie war reif und günstig für einen solchen Neuanfang. Aus *Kegels* Feder stammt die erste vollständige Aufarbeitung des deutschen internationalen Privatrechts, ein Werk aus einem Guss im Kommentar von Soergel. Hier wird das IPR zunächst auf eine neue (nämlich interessen-) theoretische Grundlage gestellt, gleichzeitig aber an der vollständig eingearbeiteten und analysierten Rechtsprechung praktisch gemessen. Diese praxisbezogene Theorie

² *Betancourt Rey* in der Einleitung zur spanischen Übersetzung von *Kegels* Lehrbuch des internationalen Privatrechts (4. Aufl.), 1982, S. V.

und theoriebezogene Praxis sind das Erfolgsgeheimnis *Kegelscher* Rechtswissenschaft. Schon 1977 erkannte sein Schüler *Wiethölter* (dessen wissenschaftlicher Weg in einer so ganz anderen Richtung verlaufen ist und der doch die Prägung durch seinen Lehrer nie verleugnet hat) *Kegels* Theorie als „eine praktische Theorie des Rechts, die zugleich lernbar, erfahrbar und praktizierbar sein will“³. Das Kommentarwerk, in dem solches verkörpert war, führte *Kegel* bis zur 10. Auflage allein fort, danach, als der Umfang immer mehr wuchs, weiterhin zu einem erheblichen Teil. Erst die jetzt anstehende 13. Auflage wird ohne ihn auskommen müssen. Gleichwohl ist die ursprüngliche Bearbeitung noch immer der Kondensationskern geblieben für den mittlerweile auf etwa das Zehnfache angeschwollenen Umfang.

Eine ähnliche Entwicklung genommen hat sein berühmtes „Kurzlehrbuch“ (1982, wie erwähnt, ins Spanische übersetzt und übrigens nach meiner Einschätzung in dieser Sprache noch immer das Beste auf seinem Gebiet; eine chinesische Übersetzung erscheint gerade). Ich besitze mit Stolz die erste (von mir unterstrichene) Auflage, mit der ich seinerzeit studiert habe: 367 Textseiten, die schon damals (in *Kegels* Worten) „mehr Lehr- als Kurzbuch“ waren⁴, die er bis zur 7. Auflage insgesamt, danach in ihrem Besonderen Teil stets auf dem Laufenden hielt. Auch hier hat sich der Umfang inzwischen mehr als verdreifacht.

„Weltall und Recht expandieren“, bemerkte *Kegel* einmal zu dieser Erscheinung⁵. Nur vermehrt sich die Masse des Weltalls bei dieser Expansion nicht, die des Rechts leider doch. Die Menge der Entscheidungen, die er alle analysiert und verwertet hat und von denen viele „mitgeteilt sein wollen“, wächst im Quadrat, ebenso die Zahl der Veröffentlichungen. Staatsverträge „schießen wie Pilze aus der Erde“⁶, und nicht zuletzt hat das Europarecht auf vielen Ebenen die Probleme dupliziert, statt sie zu vereinfachen. *Kegel* war zweifellos ein großer Freund der Rechtsvereinheitlichung, gerade auch im Kollisionsrecht, und er hat selbst viel dazu beigetragen. Aber die Verwässerung und Vernebelung kollisionsrechtlicher Denkstrukturen, die zum Teil unter europäischem Banner daher-

³ *Wiethölter*, Begriffs- und Interessenjurisprudenz – falsche Fronten im IPR und Wirtschaftsverfassungsrecht – Bemerkungen zur selbstgerechten Kollisionsnorm, in: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts – Bewahrung oder Wende, Festschrift für Gerhard Kegel, hrsg. von A. Lüderitz und J. Schröder, 1977, S. 213–263, 263.

⁴ *Kegel*, Internationales Privatrecht, 1960, Vorwort.

⁵ Vorwort zur 4. Aufl. des Lehrbuchs.

⁶ Vorwort zur 2. Aufl. des Lehrbuchs.

kommen, waren ihm ein Gräuelf. „Es ist etwas faul im Staate Dänemark“ war sein Verdikt zur *Centros*-Entscheidung des EuGH (ein Fall aus Dänemark)⁷.

Zu den Leistungen *Kegels*, die das IPR am nachhaltigsten beeinflusst haben, gehört seine Entdeckung der Interessenjurisprudenz für und ihre Übertragung auf das internationale Privatrecht⁸. Dafür musste von ihm erst das Instrumentarium geschaffen, mussten die typischen kollisionsrechtlichen Interessen herauspräpariert werden. Auf dieser neuen Basis kehrten viele Spezialprobleme in den Schoß der allgemeinerjuristischen Methodenlehre zurück, Probleme, die dazu beigetragen hatten, dass das IPR von Fernerstehenden als esoterisch, als „Glasperlenspiel“ denunziert worden war. Zum Beispiel reduzierte sich die Qualifikation, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts als *das* Zentralproblem des IPR überhaupt betrachtet, auf eine Form der Auslegung kollisionsrechtlicher Anknüpfungsnormen nach kollisionsrechtlichen Interessen. Mittlerweile ist die interessenjuristische Anwendung des internationalen Privatrechts zum Allgemeinut geworden und wird von jedermann praktiziert – selbst von den wenigen, die sich ihr noch verbal widersetzen.

Interessen sind die rechtspolitischen Vektoren der Rechtsfindung und der Rechtsetzung. Hat man sie erkannt, erscheint das, was geschehen muss, in einem klareren Licht. So war es nur folgerichtig, dass *Gerhard Kegel* auch zur treibenden Kraft der IPR-Reform von 1986 wurde. Sein Gedanke, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau an der Anknüpfung, die man als die beste erkannt hat, solange festzuhalten, wie diese für beide Parteien verwirklicht ist, dann aber, wenn dies nicht der Fall ist, zur gemeinsam verwirklichten zweitbesten, hilfsweise zur drittbesten überzugehen, war genial. Er ist bekannt geworden als die „*Kegelsche* Anknüpfungsleiter“ und in den damals neugefassten Art. 14 EGBGB eingeflossen (wenn auch nicht ohne kleinere Deformationen). Dies ist wohl seine populärste, aber beileibe nicht seine einzige Idee, die sich in dem Gesetz wiederfindet, an dessen Vorarbeiten er viele Jahre als Präsident des Deutschen Rates für internationales Privatrecht wesentlich beteiligt war.

Die späteren Ergänzungen des EGBGB seit 1998 sind weniger unter seinem Einfluss entstanden – und das merkt man ihnen auch an.

Ein weiteres großes Verdienst *Kegels* liegt in der Abwehr der sog. „*conflicts revolution*“ aus Amerika. Sie war dort im Wesentlichen von *Currie*, aber auch

⁷ *Kegel*, EWS 1999 (Nr. 8), S. I.

⁸ Grundlegend *Kegel*, Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, Festschrift Lewald 1953, S. 259–288.

von *Cavers* und *Kegels* Freund *Ehrenzweig* ausgelöst worden. Ihre Welle drohte in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts über den Atlantik zu schwappen, und die Ideen traten hier zum Teil in der – damaliger Mode entsprechenden – Verkleidung einer „politischen Schule im IPR“ auf. In seiner Haager Vorlesung von 1964, „The Crises of Conflict of Laws“⁹ hat *Kegel* dazu Bahnbrechendes geleistet, später ist Weiteres dazugekommen, zum Beispiel der Aufsatz „Vaterhaus und Traumhaus“ in der Festschrift *Beitzke*¹⁰. Der chaotische Zustand, in dem sich das amerikanische IPR heute in Teilen leider noch immer befindet, hat ihn vollauf bestätigt. Kaum nachvollziehbar ist, dass dennoch öfter erklärt werden muss, dass und warum *Kegels* Interessen und *Curries* „Governmental Interests“ etwas total Verschiedenes sind.

Alle Turbulenzen im IPR hat *Kegel* nicht verhindern können, etwa in Bezug auf das sog. „international zwingende Recht“, und manches Abgewehrte hat nur erwartet, um im europäischen Gewand erneut anzutreten.

2. Doch wenden wir uns nunmehr dem Bürgerlichen Recht zu. *Kegel* hat dieses nie als etwas von der Rechtsvergleichung Isoliertes gesehen. Von Anfang an hat er seine Ideen, Anregungen, Fälle von dorthier bezogen. Das entsprach seiner Prägung am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut und war seinerzeit durchaus etwas Außergewöhnliches. Schon das große Frühwerk mit *Rupp* und *Zweigert* über die Einwirkung des Krieges auf Verträge¹¹ war vergleichend angelegt und setzte den Keim zu *Kegels* Vorstellungen über die Geschäftsgrundlage, die er in krassem Gegensatz zu *Larenz*, aber in Übereinstimmung mit anderen großen Geistern, objektiv verstanden wissen wollte. Höhepunkt der Diskussion war sein großes Gutachten zum 40. Deutschen Juristentag 1953¹². Bekanntlich hat er sich hier einmal nicht durchgesetzt, wie etwa der neue § 313 BGB zeigt. Was besser gewesen wäre, darüber wird man indessen noch lange rätseln können.

Wie *Kegel* in seinen Vorlesungen zum deutschen Recht – so wie in seinen Schriften – Fälle aus dem angelsächsischen Rechtskreis verwertete – die oft absurd klangen, aber wirklich geschehen waren – und damit neue gedankliche Wege eröffnete, hat *Lüter* in seiner schönen Würdigung geschildert, und auch,

⁹ Recueil des Cours, Bd. 112 (1964 II), S. 91–268.

¹⁰ Vaterhaus und Traumhaus. Herkömmliches internationales Privatrecht und Hauptthesen der amerikanischen Reform, Festschrift *Beitzke*, 1979, S. 551–573, englische Fassung: *Am.J.Comp.L.* 27 (1979), S. 615–633.

¹¹ *Kegel/Rupp/Zweigert*, Die Einwirkung des Krieges auf Verträge, 1941, 443 S.

¹² *Kegel*, Empfiehlt es sich, den Einfluss grundlegender Veränderungen des Wirtschaftslebens auf Verträge gesetzlich zu regeln? Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, Bd. I Gutachten, Bürgerlich-rechtliche Abteilung, 1953, S. 139–236.

dass oft „nach inländischem Recht ganz anders zu entscheiden gewesen wäre, als was die angelsächsischen Gerichte erkannten“¹³ – eine treffende Beobachtung, die die Protagonisten eines „gemeineuropäischen“ Deliktsrechts allerdings nicht restlos erfreuen wird.

Die Begeisterung für Philosophie und Naturwissenschaften führte in andere anregende Querverbindungen: Ein großes Interesse galt der Wahrscheinlichkeit im Recht: Sie hätte *Kegel* gern nach skandinavischen und teils amerikanischen Vorbildern zu einer Art „dialektischem“ System der Entscheidungsfindung im Zivilprozess ausgebaut: an sich ein bestechender und schlüssiger Gedanke, der bei uns allerdings keine beeindruckende Gefolgschaft gefunden hat. Dafür hat sein Aufsatz über die Bedeutung der Wahrscheinlichkeit für Besitz und Eigentum große Aufmerksamkeit erregt, wohl nicht zuletzt auch wegen des schönen Titels: „Von wilden Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen“¹⁴. Dies sind nur wenige, wenn auch typische Beispiele seiner kreativen Ideenvielfalt im Zivilrecht.

Kegel war gewiss in Vielem konservativ, wenn auch nicht so sehr, wie er sich selbst gern sah. Jedenfalls war er es als Jurist nicht aus Prinzip, sondern weil für das Recht regelmäßig ein gewisses Trägheitsmoment in der Entwicklung lebenswichtig ist. Dass seine Kritik, wo er es für nötig hielt, auch vor den Grundfesten der deutschen Dogmatik nicht halt machte, zeigt seine Abrechnung mit dem Abstraktionsprinzip aus dem Jahre 1977¹⁵. *Wiethölter* nannte ihn sogar einen „revolutionären Wissenschaftler“¹⁶.

3. Alles das zeigt die enge Verbindung mit der Rechtsvergleichung, und es wundert nicht, dass *Gerhard Kegel* auch in dieser eine große Lücke hinterlässt. Mit völlig unabhängigem, klischeefreiem Denken hat er sich den Rechtsfragen von den verschiedensten Seiten her genähert. Sein Buch „Vertrag und Delikt“, erschienen 2002¹⁷, als *Gerhard Kegel* schon 90 Jahre alt wurde, setzt sich über dogmatische Fesseln hinweg – ohne die Dogmatik zu missachten – zeigt Vertrags- und Deliktsrecht in einem neuen Licht mit neuen Verknüpfungen, er-

¹³ *Lüer*, Gerhard Kegel und Alexander Lüderitz – Die Frucht ihres Lehrens, in: *Mansel* (Hrsg.), *Vereinsgemeinschaftung des Europäischen Kollisionsrechts 2001*, S. 23–30, 24.

¹⁴ Von wilden Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen. Zum Verhältnis von Besitz und Eigentum beweglicher Sachen, *Festschrift von Caemmerer*, 1978, S. 149–178.

¹⁵ Obligation and Disposition. Should Dispositions be „Abstract“ or „Kausal“?, in: *Beiträge zum deutschen und israelischen Privatrecht*, 1977, S. 103–130, deutsche Fassung: *Verpflichtung und Verfügung. Sollen Verfügungen abstrakt oder kausal sein?*, in: *Internationales Recht und Wirtschaftsordnung. International Law and Economic Order*, *Festschrift F. A. Mann*, 1977, S. 57–86.

¹⁶ *Wiethölter*, a.a.O., S. 263.

¹⁷ *Kegel*, *Vertrag und Delikt*, 2002, XII, 148 S.

staunlichen Erkenntnissen alle paar Seiten, und seine früheren Schüler erinnern sich daran, wie oft er in den Vorlesungen ihnen hat „ein Licht aufgehen lassen“. Was hier als Frucht lebenslangen Nachdenkens vorgeführt wird, ist Rechtsvergleichung *par excellence*, die heute ihresgleichen sucht, eine vorbildliche Universaljurisprudenz, die Unterschiede beachtet, wo sie bestehen, und Verbindungen knüpft, wo sie erkannt werden. Eine weitere thematische Fortschreibung dieses Werkes wird posthum erscheinen.

Gewiss, anders als früher ist heute die Rechtsvergleichung *en vogue*. Die Jalousie um das nationale Recht wurde hochgezogen, und das wird ihn gefreut haben. Aber um das politische (!) Europa wurden Jalousien herabgelassen, und wo früher das nationale Recht den Mittelpunkt dominierte, ist es jetzt das angeblich gemeineuropäische. Viele „gemeineuropäische“ Rechtsgrundsätze bekommen freilich ihre Weihe nur dadurch, dass man andere Rechtsordnungen aus dem Vergleich einfach ausblendet, Übereinstimmungen mit außereuropäischen Rechten nicht zur Kenntnis nimmt, Rechtsentwicklungen der letzten 200 Jahre gar als „Geröll“ beiseite räumen will.

Das hätte und das hat *Gerhard Kegel* nicht mitgemacht. Jede geistige Einengung war ihm zuwider, die überwundene nationale ebenso wie die neue „europäische“. Der Ruf nach Universaljurisprudenz scheint heute nicht mehr so populär zu sein. Gerade deshalb wird uns die Erleuchtung fehlen, die *Kegel* in seinen Schriften verbreitet hat.

III

Zum Schluss einige Erinnerungen an den Menschen *Kegel*, vom Wissenschaftler nicht zu trennen.

Seinen persönlichen Werdegang von seinem Elternhaus in Magdeburg über die Zeit am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut, die Kriegserlebnisse, Anfänge und Blüte der wissenschaftlichen Karriere in Köln hat niemand besser beschrieben als er selbst in den launigen und geistreichen Lebenserinnerungen „Humor und Rumor“, erschienen 1997 bei Beck¹⁸ – und viel zu schnell wieder vom Markt verschwunden. Seine wissenschaftlichen Weggenossen besonders der neueren Zeit werden hier übrigens zum Teil mit einer Milde behandelt, die manchen überrascht haben mag. Im Ganzen entsteht vor uns das Bild eines humorvollen, geistreichen, universalgebildeten Gelehrten und gänzlich aufrechten Menschen,

¹⁸ *Kegel*, Humor und Rumor, 1997, 211 S.

der es nicht nötig hat, irgendeine Phase seines Lebens zu kaschieren oder zu beschönigen (etwas, das bekanntlich nicht jeder seiner Altersgenossen für sich in Anspruch nehmen kann).

Von *Kegel* konnte niemand sagen (wie von seinem Lehrer *Ernst Rabel* – dessen „schwierige“ Persönlichkeit *Kegel* nicht verschwiegen hat), „ich möchte ihn einmal wirsch sehen“. Er war stets höflich, liebenswürdig, zuvorkommend, wenn auch auf Distanz bedacht, bedankte sich für jede Zusendung von Veröffentlichungen – und das immer lobend. Er war von außergewöhnlicher Toleranz (wie auch die bunte Reihe seiner Schüler zeigt), konnte allerdings auch durchaus kritisch sein; oftmals merkte man das erst beim zweiten Nachdenken über seine Äußerungen. Was er sagte, klang häufig ironisch oder selbstironisch, war es oft auch, allerdings nicht immer. Manches war durchaus ernster gemeint, als es klang. Doch machte ihn diese Art irgendwie unangreifbar. Die aufmüpfigen Studenten der 60er Jahre – die ihm alles andere als sympathisch waren – gestanden ihm als einzigem zu, ein „Gentleman“ zu sein. In seinem Buch kommt diese Zeit noch verhältnismäßig glimpflich weg (auf etwa zwei Seiten)¹⁹. *Kegel* befürchtete allerdings den Niedergang der Wissenschaft an den Universitäten²⁰. Dieser wurde damals noch abgewendet; die heutige Zeit lehrt allerdings, dass auch gestandene Politiker so etwas fertig bringen, diesmal ganz ohne Studentenrevolte.

Im Übrigen heißt es in dem Buch von einem seiner Assistenten²¹: „Um Haaresbreite wäre er Präsident der Universität geworden“. Um wen es geht, sage ich nicht; ich war jedenfalls nicht gemeint.

Seine Formulierungskunst – schriftlich oder in Bemerkungen – war legendär. Hinter seinen Worten funkelte sein Geist wie hinter seiner Brille seine Augen. Wer ihn gekannt hat, wird ihn nicht vergessen.

IV

Am Ende möchte ich auf eine andere seiner – halbironischen? – Bemerkungen aus der Vorlesungszeit zurückkommen. *Kegel* brachte uns Studenten die Gedanken seines Lehrers *Rabel* nahe und bezeichnete ihn als „den größten Juristen dieses Jahrhunderts“, mit dem augenzwinkernden Zusatz: „das heißt, es ist noch nicht ganz um; ich habe da noch eine Chance“.

¹⁹ *Kegel*, Ernst Rabel, IPRax 2007, S. 1–4, 3.

²⁰ Humor und Rumor, a.a.O., S. 155–157.

²¹ A.a.O., S. 156.

Ob und wie weit er dieses Ziel erreicht hat, darüber sollte sich jeder sein eigenes Bild machen. Eingedenk seiner (einmal einem anderen gegebenen) Mahnung, „dicht vor seinem Helden stehend“ könnte „man ihn etwas zu groß sehen“²², will ich mich zurückhalten. Dem Ziel nahe gekommen ist er aber auf jeden Fall.

²² Kegel, *RabelsZ* 46 (1982), S. 466.

II.

Nachrufe und Erinnerungen

Gerhard Kegel and Berkeley

Prof. em. Dr. h. c. mult. Richard Buxbaum, Berkeley

On April 9, 1981 our law school colleague I. Michael Heyman was inaugurated as the sixth Chancellor of the Berkeley campus. At this event, held outdoors at the beautiful Greek Theater, there occurred the most raucous and disrupted celebration of such an event ever seen there – even the uproar over the removal of the Free Speech Movement icon Mario Savio from the same stage on December 7, 1964 did not match it. Protestors of every persuasion kept up a non-stop barrage of noise through the entire first half of the proceedings, and even for those on the stage it was almost impossible to hear the official presentations.

And on that stage sat Professor Gerhard Kegel, invited to Berkeley for this event in order to receive the high honor of the Berkeley Citation. This award, with its unusual designation, in fact is the successor to the Doctor honoris causa, which the Regents of the University of California abolished in 1967, at the height of earlier campus unrest over Vietnam. In this designation, too, lies a bit of Berkeley history and a second unusual aspect of Gerhard Kegel's relationship with Berkeley and its Boalt Hall School of Law.

That relationship, as most here know, was born in the aftermath of World War II and was sparked by the interest of the émigré members of Boalt Hall's faculty, Albert A. Ehrenzweig and Stefan A. Riesenfeld, in the reestablishment of trans-Atlantic cooperation with the emerging law faculties of the new Federal Republic of Germany. Spurred on by the news that The Ford Foundation was considering making major grants to law schools for the development of international legal studies, they persuaded the then-Dean, William T. Prosser, a veteran of the US delegation to post-Versailles negotiations in Paris, to consider a *jumelage* with a specific German law faculty; namely, the one graced by the presence of an academic colleague Ehrenzweig and Riesenfeld held in the highest scholarly and personal respect, then-Dean Gerhard Kegel.

They introduced Kegel to Prosser at the second postwar meeting of the International Academy of Comparative Law, held in 1954 in Paris, and the two leaders agreed to a coordinated approach to The Ford Foundation. The result was the first chapter of what became a serial round of financial support for what was a unique and highly rewarding academic collaboration: The Berkeley-Cologne Program. Its scope included the exchange of students and young scholars, an exchange that led to a respectable series of habilitations and dissertations pub-

lished as the “Berkeley-Kölner Reihe”. It also led to a continuing exchange of faculty members that with some small gaps has continued to this day, though now funded from German foundation sources.

Few relationships can look back on more than a half-century of such continuity and quality; and it is no accident that it was the personal continuity of almost identical duration that was essential to this institutional success. And that means, for the Berkeley side of the partnership, Gerhard Kegel. It is therefore appropriate that we pause to note Gerhard Kegel’s contribution to this continuity by noting his and on occasion his wife’s visits to Berkeley.

The highlight in official terms was the mentioned visit of April 1981; and Boalt’s proposal of Gerhard Kegel for the Berkeley Citation faithfully reflects what at that time had already been almost a full generation of exchanges:

“Gerhard Kegel’s involvement with Boalt Hall now spans just a quarter century. In 1955 he, Albert Ehrenzweig and Stefan Riesenfeld, encouraged by Dean Prosser’s support, used the occasion of the Ford Foundation’s major and, in the event, long-sustained underwriting of international legal studies at American law schools, to devise and carry out what without exaggeration can be called the single most fruitful multi-level interaction achieved by law schools of different national origin in recent history. The famous Berkeley-Cologne exchange program included students just earning scholarly spurs, young scholars deepening their comparative law knowledge as part of their first major career writing, and established teachers involved both pedagogically and in scholarship. The result was not only the tangible one of the excellent series of books appearing as the Berkeley-Kölner Rechtsstudien, to speak only of the most eminent of the quantifiable consequences; perhaps more important has been the intangible and personal benefit that full immersion to the other’s legal culture, under collegial tutelage, has bestowed upon each participant, and, through these participants, upon the academic and public legal life of each nation.

Part of this immense benefit can be traced to the times, and in particular to the postwar interest of the participants and their societies in the other’s evolution. But that was not enough. Without the tireless and gracious participation by Gerhard Kegel in the material and spiritual care of those involved in this venture, a participation fully matched here by Ehrenzweig and Riesenfeld, the program at most would have been a formal shell. As it is, its graduates today occupy academic, public and private sector positions across Germany (and Europe) as well as here, and it can proudly claim to have been an important factor in the legal integration of our respective communities.”

“Various events, not only financial ones, caused our exchanges both to lessen in number and to become more diffuse in address during the seventies, though the latter change can be counted a benefit, not a defect, of the program. In the main, the intellectual elites of both countries went their divergent ways for close to a decade, and to that extent, a program of the intensity of the 15 preceding years was neither necessary nor achievable. In recent years, however, a new generation has revived its mutual interest in the European-American relationship, and thus it is particularly gratifying to us that we can celebrate Gerhard Kegel's enduring contributions to this University's welfare not only in retrospect but also in the happy prospect of an ongoing and revitalized partnership.”

The personal relationship, as mentioned, was first initiated at Paris, though the connections forged by Stefan Riesenfeld and especially by Albert Ehrenzweig preceded even that meeting. It was truly launched, however, with Gerhard Kegel's first visit to Berkeley in 1955, a visit he recounted with amusing detail in his 1997 memoir, *Humor und Rumor*. That visit was preceded by his successful negotiations with The Ford Foundation in New York on his arrival, a negotiation that led to a separate and independent grant to Cologne for its side of the partnership that the two schools had proposed. Berkeley's Ford Foundation grant supported this school exchange, but also supported other components serving to increase its presence in private and public international law education and research.

After that visit and its inauguration of the Berkeley-Cologne Program followed two more personal and academic visits that deserve mention. In September of 1961 Gerhard Kegel and his student and doctoral candidate, Karl Steinorth, sailed to New York and then made their way by mixed transport, including Greyhound Bus, to Berkeley with way-stops to enjoy the scenic beauty of Lake Tahoe and the gambling parlors of Reno. A mutually enjoyable period of engagement with the work of the Berkeley faculty followed, in particular an engagement in the courses and seminars of Berkeley's preëminent teacher of Private International Law, Albert Ehrenzweig. Kegel may have been highly critical of Ehrenzweig's favor of the *lex fori* – his Hague Lecture, published only three years after this visit, leaves no doubt of that – but their personal friendship and mutual respect was not affected by their disagreements.

A longer visit a decade later continued Gerhard Kegel's lively involvement with the Berkeley faculty, in this case particularly with Edward Halbach, whose work on Trusts and Estates had led him to issues of succession in Private International Law that were a favorite subject of the guest. His participation in Halbach's classes remains to this day a cherished memory of his host.

The last visit to Berkeley, in November of 1987, provided a different highlight – a window to the imminent but by no means yet recognized future of Germany. Stefan Riesenfeld proposed and the Berkeley faculty collaborated on an intriguing topic, at least when viewed from the perspective of the Pacific Coast: *The Legacy of Savigny*, published early in 1989 as a Symposium Issue of the *American Journal of Comparative Law*. It was offered as a foreign gift to Berlin's celebration of its 750th Anniversary, and turned out to be the only event at which East and West German scholars, with the participation of US scholars, met in an academic setting of mutual respect.

Gerhard Kegel provided a masterful summary of the reciprocal influences of Story and Savigny on each other, and of their respective uses of the scholarship of their eras. His own carefully phrased comments on the event bear reporting: "This exquisite conference ran really very well since none of the participants did not measure up and the personal contacts were smooth. I enjoyed the occasion thoroughly." The event, and its social surroundings, turned out to be a perfect coda to Gerhard Kegel's personal Berkeley presence; fortunately, his larger presence in the life and works of the Berkeley faculty continued well into the new millennium.

As already noted in 1981: Only this kind of personal and intense engagement of the individual members of such institutions permits a relationship such as our to endure and prosper. All of us who have benefited from direct or indirect participation in the Berkeley-Cologne Program – whether at Cologne or at Berkeley – know and acknowledge with respect and affection our debt to Gerhard Kegel for having made it possible.

Gerhard-Kegel (1912 - 2006) und sein Werk

Universitätsdozent Dr. Zoltán Csehi, Budapest*, **

I. Einleitung

Wenn sich ein Reisender von Weit her, mit dem Rücken zur Innenstadt von Köln, vom Aachener Weiher der Universitätsstraße nähert, so wird er aus dem angenehmen grünen Streifen nach vorne schauend ein siebenstöckiges Gebäude mit einem ergänzenden Längstrakt erblicken, das selbstsichere Entschlossenheit ausstrahlt. Neben dem italienischen Konsulat und Kulturinstitut gelegen, beherbergt es seit dem Jahre 1970 einzelne, dem internationalen Recht gewidmete Institute der Universität zu Köln. Um genau zu sein: Es sind das Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften, das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, das Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht sowie das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht und eine Professur für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht. Unter dem siebenstöckigen Gebäude stehen auf drei Etagen ca. eine halbe Million Bücher in den Regalen. Der Großteil der Bücher stellt ausländische Rechtssysteme vor. Diese „geistige Festung“ wurde von Gerhard Kegel und Bodo Börner aus privaten Geldern und auf Eigeninitiative errichtet. Der Spender ließ das Gebäude errichten und schenkte es der Universität zu Köln. Wer kann dieser einflussreiche Mann gewesen sein, der private Kapitalgeber von einer solchen Investition überzeugen konnte?

Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen verordnete für die Gerichte und Justizorgane seines Landes mittels einer *Rundverfügung*, dass das Kölner Institut für internationales und ausländisches Privatrecht zentrale Auskunftsstelle für die sachverständige Ermittlung des Inhalts ausländischen Zivilrechts sei, wenn dieses in einem Zivilverfahren durch Sachverständigenbeweis ermittelt werden muss. Mit Hilfe seiner Mitarbeiter hat Gerhard Kegel in 40 Jahren mehr als 4500 Rechtsgutachten für die Landesjustizorgane angefertigt, was den Einfluss Kegels auf die Anwendung ausländischen Rechts in Deutschland erahnen lässt. Die auf gerichtliche Aufforderung erstellten Gutachten bleiben vor den Interes-

* Die gegenwärtige Studie hat der Autor als Gast von Prof. Heinz-Peter Mansel, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung verfasst.

** Eine kürzere Fassung in ungarischer Sprache ist veröffentlicht in: Magyar Jog 54 (2007), 348 - 361.

senten nicht verborgen, da das Institut diese anonymisiert in Jahresbänden, zusammen mit anderen Instituten, die auch Gutachtenstellen sind (z.B. München, Heidelberg, Hamburg usw.), veröffentlicht. Hiermit lässt es die jeweilige Kritik und die Kontrolle der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratschläge an die Gerichtsbarkeit über sich ergehen¹. Diese Nabelschnur zwischen der Wissenschaft und der Praxis bewahrt die Wissenschaftler, die den Herausforderungen der deutschen Begriffs-Rechtswissenschaft ständig ausgesetzt sind, vor dem Rückzug in den Elfenbeinturm. Einen sachverständigen Aufschluss über ausländisches Recht und dessen Anwendung zu geben, ist eine noble und herausragende Aufgabe des Instituts, die noch von Gerhard Kegel errungen wurde².

Gerhard Kegel verstarb am 16. Februar 2006, in seinem 94. Lebensjahr³. Einer seiner Schüler, Klaus Schurig, Professor in Passau, nannte ihn einen der größten deutschen Persönlichkeiten und Former der Rechtswissenschaft. Gewiss wird es nicht allein die Schülertreue gewesen sein, die aus Schurigs Feder sprach, als er dieses Kompliment verfasste, da in der deutschen Wissenschaftsgemeinschaft so gut wie jeder Wissenschaftszweig – so auch die Rechtswissenschaft – von Weltniveau ist. Um im deutschen Feld eine herausragende Leistung zu erzielen, genügt es nicht allein, Talent zu haben. Es bedarf sehr harter, ausdauernder und kontinuierlicher Arbeit, wobei ausschließlich die ergebnisreiche tägliche Arbeit die Kandidaten zu dieser außerordentlichen Aufgabe emporheben kann.

II. Gerhard Kegel – Sein Leben

Die Lebensgeschichte von Kegel wurde noch von ihm selbst im Büchlein „*Humor und Rumor*“ erzählt, in dem er verhältnismäßig viele Informationen von sich bekannt gibt. Sein Vater stammt aus „der Goldenen Aue zwischen Harz und Thüringer Wald“. Er entstammt einer Familie, deren Mitglieder größtenteils Geistliche waren bzw. in der die Frauen Geistliche heirateten. Mütterlicherseits ist das Bild schon bunter: Juristen, Händler, Pfarrer sind gleichermaßen zwischen den Ahnen anzutreffen, die im südlichen Teil Brandenburgs lebten. Einige der Familienangehörigen zogen nach Thüringen, Westpreußen und

¹ Der letzte Band unter Kegels Mitherausgeberschaft: J. BASEDOW, GERHARD KEGEL, H.-P. MANSEL (Hrsg.), Gutachten zum Internationalen und Ausländischen Privatrecht (IPG) 2003/2004, Bielefeld 2006, 732.

² Siehe dazu GERHARD KEGEL, Fünfzig Jahre internationales Privatrecht und das Kölner Institut für internationales und ausländisches Privatrecht, in H.-P. MANSEL (Hrsg.), Vergemeinschaftung des Europäischen Kollisionsrechts. Vorträge aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, Köln 2001, 22.

³ Nachrufe in diesem Band nachgewiesen, S. 77.

Pommern. Der früheste Beleg väterlicherseits ist ein Familienerbe von Magister Andreas Kegel, in dessen Besitz sich eine Originalausgabe von Melanchthons *Confessio Augustana* aus dem Jahre 1530 mit einer handschriftlichen Widmung des Autors an Kegel befand. Andreas Kegel wurde, vermutlich auf Empfehlung Luthers, 1546 zum Rektor des Internats St. Andreas in Eisleben ernannt. Mütterlicherseits kamen in der Familie auch Beamte und Anwälte vor.

Gerhard Kegel wurde am 26. Juni 1912 in Magdeburg geboren und wuchs in Templin/Uckermark auf. Er hatte zwei Geschwister, Maria und Johanna. Eigentlich wollte er Orientalist werden und lernte Hebräisch und Syrisch. In seinen Memoiren beschreibt er den Wendepunkt folgendermaßen: „*Der Wendepunkt kam, als ich anfang zu übersetzen. Die syrische Literatur besteht nämlich in der Hauptsache aus Heiligenleben und -legenden. Etwas Langweiligeres kann man sich nicht vorstellen. Das brachte mich zu der Überzeugung, daß man die Araber nie richtig verstehen würde und daß man daher an sie sein Leben nicht setzen dürfte.*“⁴

So entschloss er sich für den juristischen Beruf und machte seinen Abschluss als Jurist an den Universitäten von Erlangen, Göttingen und schließlich Berlin. Noch während der Universitätsjahre bot in Berlin Rabel – dessen Seminare er besuchte – Kegel eine ungarische Assistentenstelle an, auf die er auch in seiner Autobiografie verweist⁵. Kegel erwähnt dies später in einem Brief an den Budapest Professor Lajos Vékás im Jahre 1986 in Verbindung damit, dass er die damals erschienene zweite Ausgabe des IPR-Lehrbuchs von Mádl-Vékás⁶ nicht lesen könne, wenngleich er Ungarisch hätte lernen können, falls er damals das Angebot von Rabel angenommen hätte. Selbst bei seinem letzten Vortrag, den er am 2. Dezember 2005 an der Humboldt-Universität in Berlin über Ernst Rabel gehalten hatte, erwähnte er die Einladung nach Ungarn⁷. Doch zu diesem Zeitpunkt wollte Kegel sein Berliner Studium nicht abbrechen⁸. Kegel besuchte

⁴ GERHARD KEGEL, *Humor und Rumor*, München 1997, 37.

⁵ „*Nach dem ersten Vortrag in seinem Seminar bot er mir eine Assistentenstelle in Ungarn an, den zweiten druckte er in seiner Zeitschrift.*“ In: *Humor und Rumor* (Fn. 4) 55; wurde von Kegel bei der ersten Rabel-Vorlesung erwähnt (13. Dezember 1988), Ernst Rabel – *Werk und Person*, Zitat aus *RabelsZ* 54 (1990) 21, „*Rabel wollte mich daraufhin ein Jahr als Gehilfen zu einem ungarischen Professor schicken, ich mochte jedoch das Studium nicht unterbrechen.*“

⁶ Aktuelle Ausgabe: MÁDL FERENC-VÉKÁS LAJOS, *Nemzetközi magánjog és a nemzetközi gazdasági kapcsolatok joga* [Internationales Privatrecht und Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen], 6. Aufl. Budapest 2004.

⁷ „*Nach meinem Vortrag bot mir der Meister eine Assistentenstelle in Ungarn an.*“ – G. KEGEL, *Ernst Rabel*, IPRax 2007, 1.

⁸ So die werte mündliche Mitteilung von Herrn Vékás Lajos bezüglich des Briefes von Gerhard Kegel an ihn vom 9. Mai 1986.

noch ein anderes Seminar bei Rabel und schrieb seine Seminararbeit über die durchaus komplizierte, mit mehrfachen zeitlichen und interlokalen Kollisionen gewürzte Frage „*Entscheidungen zum Pflichtteil im Übergangsrecht Elsaß-Lothringens*“; die Arbeit erschien auch in der Zeitschrift Rabels⁹. Kegel arbeitete nach Abschluss des Universitätsstudiums in Berlin und nach seinem Pflichtpraktikum am Berliner „Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht“. Das mag unter anderem der Grund dafür sein, dass er außer des Deutschen auch des Englischen, des Französischen, des Italienischen, des Spanischen, des Holländischen und des Russischen – wie im Sprechen, so auch im Lesen – mächtig war. Er promovierte 1938 in Berlin bei Ernst Rabel mit seiner Arbeit „*Probleme der Aufrechnung*“. An die Mitarbeiter des Instituts denkt er mit freundlichem Gemüt zurück, obwohl seine ironischen Memoiren einzelne Menschen auch kritisch charakterisieren. Innerhalb dieses Instituts entstand die mit Hans Rupp und Konrad Zweigert gemeinsam verfasste Arbeit, „*Die Einwirkungen des Krieges auf Verträge*“ (Berlin 1941), deren Rechte von deutschem Belang von Kegel, von französischem Belang von Zweigert, von englischem und amerikanischem Belang von Rupp aufgearbeitet worden sind.

Kegel war Rabels letzter Schüler in Deutschland. Er hielt bis zu Rabels Tod die Verbindung zu seinem ehemaligen Lehrer aufrecht und gedachte nach seinem Tode bei zahlreichen Gelegenheiten seines Lehrers und Meisters, dem einzigen von ihm anerkannten Genie.

Kegel diente als Soldat im Krieg. In seiner autobiografischen Schrift erläutert er seine damaligen Erlebnisse an der russischen Front. Er ließ sich 1945 in der britischen Zone nieder. Noch 1945 suchte er Nipperdey¹⁰ – der ihn als Dekanatsassistenten beschäftigt hatte – in Köln auf. Kegel habilitierte 1946 in Köln.¹¹

1950 wurde er zum Ordinarius des ausländischen und internationalen Privatrechts, des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts ernannt. Im selben Jahr gründete er an der Universität zu Köln das „*Institut für internationales und ausländisches Privatrecht*“. Kegel war bis zu seiner Pensionierung 1978 Direktor dieses Instituts. Ihm folgte einer seiner Schüler, Alexander Lüderitz. Nach dem relativ frühen und unerwarteten Tod von Professor Lüderitz (1998) folgte ein Interregnum, das mit der Ernennung Professor Heinz-Peter Mansels 1999 zum Direktor des Instituts ein Ende nahm. Kegel besuchte fast bis zu seinem Tod das

⁹ Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 7 (1933), 467–471.

¹⁰ Über Nipperdey HERMANN STUMP, Hans Carl Nipperdey, in: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in vier Jahrzehnten – Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, München 1988, 608–616.

¹¹ Siehe dazu MANSEL, in diesem Band, S. 7.

Institut; sein Zimmer lag an der angenehmen südwestlichen Front. Seine wissenschaftliche Arbeit verfolgte er allerdings überwiegend zu Hause.

III. Das Lebenswerk

Der Angelpunkt im Kegelschen Lebenswerk ist das internationale Privatrecht. Das deutsche internationale Privatrecht der Nachkriegszeit erlebte zahlreiche Herausforderungen. Das Verlangen nach der Verwirklichung rechtsstaatlicher Gewährleistungen nach der Zeit des nationalsozialistischen Unrechts verlieh der kontinentalen Verfassungsgerichtsbarkeit bisher ungeahnte Flügel. Die Verfassungswerte hatten keinerlei Respekt vor altmodischen Normen und Bräuchen, wodurch das internationale Privatrecht mit seinen dem Gesellschaftsbild des 19. Jahrhunderts verhafteten Mannesrechtsanknüpfungen ins Kreuzfeuer der Verfassungskritik geriet. Die andere große Herausforderung war die Herausbildung des Systems staatsvertraglichen Kollisionsrechts. Von Lüderitz wurde als dritte Erscheinung die Einwanderung der Massen deutscher Herkunft aus nicht-deutschen Gebieten (Aussiedler), bzw. später die tausender Gastarbeiter und Flüchtlinge, und die damit verbundene unendliche Reihe von Kollisionsfällen benannt, da Deutschland zu einem Hauptzielort der Einwanderung geworden war¹².

Die klassische Auffassung des deutschen internationalen Privatrechts wurde – so Hilmar Krüger¹³ – von Kegel in zwei Richtungen erweitert: einerseits in Richtung des internationalen Verfahrensrechts, andererseits in Richtung des internationalen öffentlichen Rechts. Die Kollisionsgesetze des Privat- und Handelsrechts sind ohne das internationale Handelsrecht purer Schein und nicht die Wirklichkeit, lautet die Kegelsche These. Auf diese Ausdehnung des internationalen Privatrechts werden wir später noch bei der Darstellung des von Kegel eingeführten Begriffs des „internationalen öffentlichen Rechts“ zu sprechen kommen.

Kegel wurde von Lüderitz als Architekt des Bauwerks des deutschen internationalen Privatrechts in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg charakterisiert. Kegel war der geistige Vater und Koordinator der großen internationalen Privatrechtsreform des Jahres 1986.

¹² ALEXANDER LÜDERITZ, Gerhard Kegel und das deutsche internationale Privatrecht, *RabelsZ* 46 (1982), 475.

¹³ HILMAR KRÜGER, Gerhard Kegel (1912-2006), *RabelsZ* 71 (2007), 2-3.

Ein Beweis für seine Problemempfindlichkeit und gleichzeitig seinen Pragmatismus ist, dass Kegel trotz großen verfassungsrechtlichen Drucks die Umgestaltung jener früheren Kollisionsnormen des EGBGB, welche die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern verletzen, nicht auf dem Wege des Verfassungsrechts, sondern mit den Mitteln des internationalen Privatrechts für möglich hielt.

1954 wurde die 2. Abteilung des „Deutschen Rates für Internationales Privatrecht“, die dem Personen-, Familien- und Eherecht gewidmet ist, ins Leben gerufen. Der Deutsche Rat erteilt auch heute noch dem Bundesjustizministerium sachverständigen kollisionsrechtlichen Rat. Er legte 1959 seinen Entwurf zur Reformierung des internationalen Eherechts vor. Der Entwurf erschien auch in der *RebelsZ.* Kegel bereitete, neben Horst Müller und Beitzke, am Entwurf die vorläufige Ausarbeitung des Kollisionsrechts für die persönlichen Ehwirkungen und die Ehescheidung vor; damaliger Vorsitzender des Deutschen Rats war Lauterbach. Ein Großteil der von Kegel empfohlenen und veröffentlichten¹⁴ Modifikationen diente der Verwirklichung der Gleichstellung zwischen Mann und Frau, wie das Kegel selbst unter „Leitgedanken“ ausgeführt hat¹⁵. Statt des früheren Art. 14 des EGBGB machte der Deutsche Rat in Bezug auf die persönlichen Ehwirkungen den Vorschlag, an eine gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehepartner, hilfsweise die letzte gemeinsame und von einem Teil noch getragene Staatsangehörigkeit, hilfsweise den gemeinsamen Aufenthalt, hilfsweise den letzten gemeinsamen Aufenthalt, weiter hilfsweise¹⁶ den gemeinsamen schlichten Aufenthalt anzuknüpfen. Für das Ehegüterrecht schlug der Deutsche Rat dieselben Anknüpfungsregeln vor, ebenso für die Ehescheidung. Art. 17 des damaligen EGBGB sah grundsätzlich die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Mannes als Hauptregel vor. Kegel rechtfertigt das mit dem Hinweis, dass Art. 17 Abs. 3 des EGBGB die deutsche Frau schütze, was einen Schutz für den Mann notwendig mache. Der Deutsche Rat empfahl soweit eine einseitige Kollisionsnorm. Die 1959 empfohlenen Vorschläge – samt Modifizierungen – wurden bei der Reform des internationalen Privatrechts im Jahre 1986 Wirklichkeit¹⁷. In der Zwischenzeit wurden die betroffenen Kollisionsnormen durch

¹⁴ G. KEGEL, Reform des deutschen internationalen Eherechts. Die Vorschläge der 2. Abteilung des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht, *RebelsZ* 25 (1960), 201-221, Textentwurf 339-342.

¹⁵ KEGEL, Reform des deutschen internationalen Eherechts (Fn. 14), 202-203.

¹⁶ KEGEL, Reform des deutschen internationalen Eherechts (Fn. 14), 208-209.

¹⁷ ALEXANDER LÜDERITZ, Internationales Privatrecht im Übergang – Theoretische und praktische Aspekte der deutschen Reform, in MUSIELAK/SCHURIG (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, 1987, 344.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, begonnen mit der später berühmt gewordenen Spanierentscheidung¹⁸, außer Kraft gesetzt.

Kegel war zwischen 1961 und 1987 Präsident des „Deutschen Rates für Internationales Privatrecht“ und konnte so die Kodifikationsarbeiten aus nächster Nähe beeinflussen.

1. Die Grundwerke Kegels: der Soergel-Kommentar und „Das Lehrbuch“

Das Kegelsche Œuvre hat zwei gigantische Grundpfeiler; diese Pfeiler wurden im Laufe der Jahrzehnte und der langen Reihe an Veröffentlichungen immer stärker, bis sie sich zu beinahe unumstößlichen Monumenten der Wissenschaft und Praxis des deutschen internationalen Privatrechts entwickelt haben. 1955 erschien erstmals in der Reihe des Soergel-Kommentars (8. Auflage, 4. Band) auf 301 Seiten der komplette und tiefgreifende Kommentar des deutschen internationalen Privatrechts von Kegel.

Mit dem zu seiner Zeit einmaligen Werk konkurrierten nach Jahrzehnten die IPR-Bände des Münchener Kommentars und des Kommentars von Staudinger, die eine Fülle von Autoren besorgten; Soergel-Kegel hatte jedoch die Auslegungsstandards gesetzt. Die erweiterten Auflagen des Soergel-Kegel-Kommentars erschienen in den Jahren 1961, 1970, 1984 – hier schon auf 1377 Seiten – und 1996, als die Aufgabe schon mit anderen zusammen gelöst werden musste. Das Kommentar-Schreiben besteht über der kontinuierlichen Verfolgung der täglichen praktischen Fälle der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur hinaus aus der notwendigen Weisheit, das für belangreich Gehaltene herausfiltern zu können. Der Kegel-Kommentar aus dem 4. Band der 8. Auflage aus dem Jahr 1955 ist heute noch eine genüssliche Lektüre, wengleich auch rechtsliterarische Ansichten und richterliche Entscheidungen in einem Stück in den Text des Kommentars eingebaut sind. Vor Art. 7 des EGBGB gibt Kegel unter dem Titel „Vorbemerkungen vor Art. 7. EGBGB“ eine kurze Zusammenfassung über das internationale Privatrecht in sechs Kapiteln. Die sechs Kapitel behandeln: 1. Allgemeiner Teil des IPR; 2. Internationales Recht der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts; 3. Internationales Schuldrecht; 4. Internationales Sachenrecht; 5. Internationales Verfahrensrecht; 6. Internationales Verwaltungsrecht –

¹⁸ BVerfGE 31, 58 ff.; siehe dazu FRITZ STURM, Durchbruch der Grundrechte in Fällen mit Auslandsberührung, in FamRZ 1972, 16-22, und die teilweise enorm kritischen Beiträge in RabelsZ 36 (1973), darin neben GERHARD KEGEL, Embarras de richesse, 27-34, Henrich, Jayme, Lüderitz, Müller, Neumayer, Siehr, Neuhaus, Wengler, Makarov, die allesamt Stellung bezüglich des Urteils bezogen haben.

wobei das letztere nur zwei Gebiete, das internationale Enteignungsrecht und das internationale Währungsrecht, enthält. Diese 85 Seiten sind die kurze Synthese des internationalen Privatrechts, die Grundlage des Kommentartextes. Den Erfolg von Soergel-Kegel bezeugt, dass die zweite Ausgabe auch in einer gehetzten Sonderausgabe, im praktischen Taschenbuchformat, erschien.

Die 12. Auflage des 10. Soergel-Bandes erschien 1996, als das Buch die 2900 Seiten überschritt. Eine neue Ausgabe gibt es seither nicht¹⁹. Seitdem hat sich das Rechtsmaterial – in erster Linie wegen der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Normen – maßgeblich verändert, die allgemeinen Abschnitte des Buches jedoch, z. B. der von Kegel notierte allgemeine Teil des internationalen Privatrechts – auf fast 140 Seiten – ist bis heute von dauerhaftem Wert.

Der zweite Pfeiler des Kegel'schen Lebenswerks ist das Lehrbuch, das eindeutig im Kommentar und der genannten Einleitung seinen Ursprung hat. Das Lehrbuch erschien erstmals 1960 auf 377 Seiten unter dem Titel „Kurz-Lehrbuch“ im – berühmten und seither charakteristischen – weiß-grün-weißen Einband des Münchner Verlags Beck. Das Lehrbuch befasste sich mit den allgemeinen und besonderen Teilen der Theorie des internationalen Privatrechts und lieferte auch eine Skizze des internationalen Verfahrensrechts. Unter „Der Kegel“ ist „Das Lehrbuch“ zu verstehen, mit dessen Bekanntheit und Popularität – die ausländische Popularität mit einbegriffen – sich kein einziges Lehrbuch des internationalen Privatrechts messen kann. Das Werk wurde bis zur 7. Auflage von Kegel allein geschrieben; das anfangs 370 Seiten umfassende Lehrbuch ist auf 941 Seiten angeschwollen, wurde auf Seidenpapier gedruckt und wird weiterhin seinem Ursprungstitel treu als „Kurz-Lehrbuch“ herausgegeben. Die im Jahre 2000 erschienene 8. und die im Jahre 2004 erschienene 9. Auflage hat Kegel mit seinem Schüler bearbeitet; sie wurde unter dem Namen des Autorenpaars Kegel/Schurig herausgegeben. Klaus Schurig arbeitete an jenen Teilen, die sich eher mit den konstanten allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts befassen (§§ 1-16), während Kegel die Kapitel der besonderen Teile und die des internationalen Verfahrensrechts (§§ 17-23) für sich behielt. Das Opus der 9. Auflage ist mit 1190 Seiten sehr umfangreich und beinhaltet eine umfangrei-

¹⁹ Neben Kegel fiel Klaus Schurig eine bedeutende Last bei diesem Unternehmen zu (Die Kommentierung der Art. 10, 13-17, 25-26, 220 und 236 EGBGB). Alexander Lüderitz schrieb den Kommentar für den Teil der juristischen Personen, der Vertretung und der Verjährung (in Verbindung mit Art. 10), sowie das Deliktsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung und das Sachenrecht. Das Schuldrecht und das internationale Recht der Enteignung wurden von Bernd von Hoffmann kommentiert, und auf gut 150 Seiten schrieb Herbert Kronke den Teil über das internationale Verfahrensrecht. Werner Hartmann bearbeitete die Artt. 50-219, 230-235 EGBGB.

che rechtsvergleichende Bibliografie. Diese unerhört reichhaltige und zeitgemäße Bibliografie kann für den ungeübten Leser Schwierigkeiten bereiten. Die mit biblischer Kompaktheit abgefasste Aussage des Haupttextabschnitts im Lehrbuch und die ergänzenden Informationen, die Behandlung der Rechtsfälle, der Inhaltsreichtum der sich auch in der Typografie unterscheidenden, mit kleineren Buchstaben gedruckten Teile zusammen mit der Detailliertheit der Fußnoten helfen jedoch jedem einzelnen Leser das zu finden, was er im Buch zum Thema sucht. Der Wahrheit zuliebe ist zu bemerken, dass dieses Buch im Kreise der deutschen Studenten die Funktion einer Einführung nicht mehr erfüllen kann. Es ist vielmehr als das unerlässliche Buch der Vertiefung und der Kenntnis-Konkretisierung anzusehen. Seit 1960 sind Generationen von Anwälten und Richtern mit diesem Lehrbuch aufgewachsen, das – natürlich zusammen mit den anderen Arbeiten, die von der Zusammenfassung des deutschen internationalen Privatrechts geprägt sind – in großem Maße zur Festigung eines hohen Niveaus in der richterlichen Praxis beigetragen hat. Der Kegel/Schurig ist ein Grundwerk, in dem jedes Teilthema angesprochen wird und das die deutsche Auffassung und Praxis vom internationalen Privatrecht mit dem gebührenden Respekt für die Tiefen unter der schimmernden Oberfläche, jedoch nicht mit abschreckender Absicht, meisterlich vereint. Es sollte noch in zahlreichen Auflagen weiterleben, damit die noble Tradition, die dieses Werk in der Aufarbeitung der Rechtsliteratur des französischen, des italienischen, des spanischen, des angelsächsischen und anderer Völker zu bieten hat, den gemeinsamen Nenner und die Synthese im Verständnis des internationalen Privatrechts in einer so hochwissenschaftlichen Aufarbeitung verwirklicht, welche hinsichtlich anderer Rechtszweige beispiellos ist. Das Buch wird von seinen Würdigern „Grundwerk“, von Pfeiffer „Klassiker“, „klassisches Studienbuch“, „most influential German conflicts textbook“ genannt, die kurzgefassten Wörter des englischen Kritikers nennen es „prestigious handbook“²⁰. Die 4. Auflage des Buches (1977, 555 Seiten), das seither als Klassiker des latein-amerikanischen internationalen Privatrechts gilt, erschien auch auf Spanisch (das kann auch auf die persönliche Freundschaft Kegels mit M. Betancourt Rey zurückgeführt werden, der die spanische Version betreute).

²⁰ Geleitwort der Herausgeber HILMAR KRÜGER – HEINZ-PETER MANSEL (Hrsg.), *Liber amicorum Gerhard Kegel*, München 2002, VII.

2. Studien des internationalen Privatrechts

Neben den beiden Grundwerken erstellte Kegel mehr als fünfzig Studien über das internationale Privatrecht bzw. die damit eng verbundenen Themen²¹, von denen ich nur einige hervorheben möchte. Zu Beginn verweisen wir auf die schriftliche Version des 1956 gehaltenen Vortrags, ferner die Schrift „*Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrechts*“²², deren Vorgesandten wir bereits im einleitenden Teil des Soergel-Kommentars unter dem internationalen Verwaltungsrecht haben lesen können. Eine immer wieder auftauchende Frage bei Kegel – und 1955 noch ein akutes Problem – war die Auslegung der Rechtsänderungen im Zuge der Enteignungen und der Finanzreformen (z.B. während in den westlichen Gebieten die neu eingeführte DM 10 ehemalige Mark wert war, galt in den östlichen Bundesländern ein Umrechnungskurs von 1:1). Die Rechtsfragen der aus dem Krieg und dem darauf folgenden rechtlichen Durcheinander resultierenden berechtigten und unberechtigten Enteignungen und die Rechtsfragen des internationalen Verwaltungsrechts der Währungsreform zeugen von der praktischen Bewandtheit und der Verantwortung Kegels für die täglichen Probleme. Es war ein Ordnen, wie es Ludwig Raiser beschrieben hat: „*Es ist die Politik, die das Narrenhaus geschaffen hat – und wir haben uns mit den Scherben zu befassen und alles leidlich in Ordnung zu bringen.*“²³

Die Ausarbeitung des letzten – jedoch nicht zu vernachlässigenden – Teils des Lehrbuchs, das unter § 23 besprochene „Internationale Öffentliche Recht“, kann als Kegels fortdauerndes Interesse gewertet werden. Das internationale öffentliche Recht ist nicht zu verwechseln mit dem internationalen Recht (Völkerrecht). Zu ersterem zählt Kegel die Enteignung, das internationale Devisenrecht, das internationale Wirtschaftsrecht (z. B. Export- und Importverbot), das internationale Kartellrecht, das internationale Verwaltungsrecht (hier nur die Fragen des internationalen Geltungsbereichs im engeren Sinn), das internationale Arbeitsrecht, das internationale Sozial- und Sozialversicherungsrecht und schlussendlich ein neues Gebiet, die Rechtsfragen der Kunstwerke und der kulturellen Güter. Kegel feilte und verfeinerte sein System, zuerst in einer Schrift²⁴, die er

²¹ Siehe dazu die Bibliografie in diesem Band, S. 81 ff.

²² Westdeutscher Verlag, Köln-Opladen 1956, Vortrag im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, aus dem später die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften gegründet wurde, in welcher Kegel von Anfang an Mitglied war – siehe KEGEL, Humor und Rumor (Fn. 4), 188.

²³ Siehe vorige Fußnote 22.

²⁴ Gemeinsam mit I. SEIDL-HOHENVELDERN, Zum Territorialitätsprinzip im internationalen öffentlichen Recht, in: Konflikt und Ordnung, Festschrift Ferid, 1978, 233-277; dasselbe erschien auch in

zusammen mit Ignaz Seidl-Hohenveldern gemeinsam zum 70. Geburtstag von Murad Ferid verfasste, deren Betonung auf der Darstellung der internationalrechtlichen und international-privatrechtlichen Fragen der Enteignungen lag, sowie in einer 1988 veröffentlichten Studie²⁵. Letztere behandelt die Zusammenfassung des öffentlichen Rechts und des internationalen Privatrechts im Kegelschen System, wenngleich einige Folgerungen in der Gegenwart nicht mehr ganz tragen können.

Ebenfalls im Jahre 1956 erschien unter dem Titel „*Internationales und ausländisches Privatrecht*“ Kegels Bericht über die Aufgaben, die Forschungsgebiete und die theoretische Grundlagenforschung und die Richtungen der praktischen Arbeit des internationalen Privatrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft²⁶. Eine ebenfalls zu erwähnenden Studie ist die Aufarbeitung eines klassischen Themas: „*Die Grenze von Qualifikation und Renvoi im internationalen Verjährungsrecht*“²⁷. Im Weiteren kommen wir noch auf eine späte Schrift von Kegel, die Studie mit dem Titel „*Conflict of Law Machine*“, zu sprechen.

3. Der Vortrag von Den Haag

Im Rahmen seiner Arbeit nahm der Vortrag über die Krise des internationalen Privatrechts an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (Académie de Droit International de la Haye) für Gerhard Kegel einen wichtigen Platz ein und erschien im 112. Band des altehrwürdigen Recueil des Cours im Jahre 1964. Kegel erhob in seinem Vortrag und in dessen geschriebener Fassung sein Wort gegen die Rezeption der neuen Richtungen des nordamerikanischen internationalen Privatrechts und triumphierte schlussendlich in dieser Schlacht für einige Zeit²⁸. Seinen Vortrag begann Kegel mit der Analyse der inhaltlichen Unterschiede von Revolution und Krise. Laut Kegel ist die Revolution bestrebt, das Fundament des gegebenen Bauwerks zu verändern, während die Krise lediglich Veränderungen ankündigt, die das Fundament und das Konstrukt des Bauwerks unberührt lassen.

Englisch: On the Principle of Territoriality in Public International Law, 5 Hastings Int. Comp. L. Rev. (1982), 245-290.

²⁵ Die Rolle des öffentlichen Rechts im internationalen Privatrecht, Festschrift Seidl-Hohenveldern 1988, 243-278.

²⁶ LEO BRANDT (Hrsg.), Aufgaben deutscher Forschung, 2. Aufl. 1956, 349-358.

²⁷ Ebd. S. 43.

²⁸ HEINZ-PETER MANSEL, Das Kölner Institut heute, H-P. MANSEL (Hrsg.), Vergemeinschaftung (Fn. 2), 3.

In seinem Vortrag untersucht er zwei US-amerikanische Lehren im Detail: Erstens das sog. „forum faction“-Prinzip, das die Anwendung von ausländischem Recht nur im Ausnahmefall vorsieht, und zweitens, die „substantivistische“ Theorie, die einen didaktischen Wechsel verkündet und statt der markanten Methode des Kollisionsrechts etwas anderes bietet, nämlich das Schaffen neuer materieller – eigener – Normen für internationale Angelegenheiten. Der Apostel der erstgenannten Theorie ist Brainerd Currie, der 1963 seine diesbezüglichen Studien in einem Band („Selected Essays on the Conflict of Laws“, Durham, North Carolina) veröffentlicht hat. Kegel beginnt seinen Gedankengang aus ziemlich großer Ferne, von den Grundlagen der Statuten-Theorie und kommt nach einigen Bildern, die für den Paradigmenwechsel der Geschichte des internationalen Privatrechts charakteristisch sind, bei der Theorie der „vested rights“ und des „local law“ an. Das internationale Privatrecht, das sich inmitten von Staatssouveränität, der Comitas zwischen den Staaten und der Anerkennung der Anwendbarkeit der wohl erworbenen Rechte entwickelt hat, konnte auf die Frage nach dem Warum immer mit einer Antwort dienen; warum man das ausländische Recht in Betracht ziehen, anwenden sollte – oder auch nicht. Jeder Staat möchte seine eigene „policy“ zur Geltung bringen, das heißt, jene Grundsätze, die aus den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen hervorgehen. Dies bezeichnet Currie als „governmental interest“, das legitim und rational sein muss – darauf weist Kegel diesbezüglich hin. Was dies jedoch in der Praxis bedeuten mag, ist laut Kegel nicht klar²⁹. Dagegen richtet sich auch seine Kritik bezüglich Curries Ansichten. Laut Kegel sei es ungewiss, undefinierbar: „the interest, therefore, is to be determined by means of construction and interpretation of the substantive law“³⁰, da es aufgrund des nationalen Sachrechts geschieht. Kegel weist mit Recht darauf hin, dass das internationale Privatrecht genau deshalb in den Hintergrund gerate, weil das Forum das ausländische Recht gar nicht anwenden wolle. Curries Erläuterung weist darauf hin, dass das internationale Privatrecht Teil des nationalen Rechts sei und somit in die Auslegung der „policy“ des Staates mit einbegriffen werden müsse. Laut Currie würden die Staaten, wie auch die Menschen nach ihrem eigenen Interesse verfahren und die Interessen des eigenen Volkes schützen, weswegen auf diese Menschen („people“) ihr eigenes Recht angewandt werden müsse³¹. Im Grunde betont Currie die Bindung des Rechts an die Person anstatt an die Territorialität, da der Schutz der Person dem letzteren vorangeht. Curries Auffassung nach ist es im Interesse des verfahrenen Forums, im Falle eines

²⁹ KEGEL, The Crisis of Conflict of Laws, Recueil de Cours, Bd. 112 (1964 II), 112.

³⁰ Ebd., 114.

³¹ Ebd., 116.

ausländischen Elements im Sachverhalt das „policy“-Interesse des eigenen Rechts geltend zu machen und aufgrund dessen über die Anwendung des ausländischen Rechts zu entscheiden³². Falls keines der staatlichen Interessen aus den nationalen Gesetzen nachweisbar oder ableitbar ist, sollte das Gericht anhand des Rechts der *lex fori* verfahren. Currie bestreitet die Berechtigung der klassischen Kollisionsnormen und argumentiert für die einseitigen Kollisionsnormen, mit denen das Interesse des jeweiligen Staates besser zu verwirklichen sei. Curries Kritik bezüglich des klassischen Systems des internationalen Privatrechts – wie es von Kegel hervorgehoben wurde – zeigt sich in den folgenden Stichworten und Zitaten: „*conceptualistic*“, „*it is without rational basis*“, „*mindless*“, „*ruthless*“, „*arbitrary*“, „*hypnotic*“, „*mystic*“, „*intoxicating*“, „*it is an apparatus, a machine*“³³. Die Kritik Kegels besteht aus gradlinig, schneidend, sehr direkt formulierten Gedanken, deren Sinn darin zusammengefasst werden kann, dass ein „Staatsinteresse“ als solches nicht besteht und auch nicht wirklich legitimiert werden kann, da innerhalb des Staates allein Macht-, Gruppen- und andere Interessen zur Geltung kommen. Insbesondere in Privatangelegenheiten kann der Bezugnahme auf Staatsinteressen kein Platz gewährt werden, denn welches Interesse könnte der Staat im Allgemeinen an den privatrechtlichen Angelegenheiten einer Privatperson haben, dass er allein sein eigenes Recht anzuwenden gestattet und damit gleichzeitig die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließt³⁴. Der Betonung der Staatsinteressen, offensichtlich eine neue Erscheinung des alten Souveränitätsgedankens, darf laut Kegel gegenüber der Gerechtigkeit im Dienste der Interessen von Privatpersonen kein Platz gewährt werden: „*In contradistinction to public law, the state has no interest in the field of the private law in applying its own law to the maximum exclusion of the foreign law.*“³⁵ Später versucht er mit einigen Kegelschen Weisheiten diese Starrheit aufzulockern: „*Law is not an armor fixed onto life. It is the guiding principle for human actions. It is that element by which man directs himself or, in cases of breach and infraction, the court compels him.*“³⁶. Darauf wird der eigene Standpunkt mit der Gerechtigkeit des internationalen Privatrechts belegt. Seiner Ansicht nach verlange die Gerechtigkeit des internationalen Privatrechts die richtige Beurteilung der Interessen, jedoch nicht der

³² Ebd., 163.

³³ Ebd., 177.

³⁴ Ebd., 183 f.

³⁵ Ebd., 184.

³⁶ Ebd., 184.

Interessen des Staates, sondern der Interessen der direkt betroffenen Privatpersonen³⁷, die von privater bzw. geschäftlicher Natur sein können.

Das zweite große Kapitel seines Vortrags widmete Kegel der *lex fori*-Theorie von Albert A. Ehrenzweig. Ehrenzweig legte seine *lex fori*-Theorie zuerst in einer Studie, später in seinen *Treaties*³⁸ aus. Die zuerst als revolutionär erscheinende Theorie Ehrenzweigs mäßigte sich schlussendlich zu einer „nur“ reformistischen Theorie, die sich laut Kegel im Grunde an die Tradition des „klassischen“ internationalen Privatrechts anschließt. Das Wesen von Ehrenzweigs *lex fori*-Theorie ist, dass das Forum grundsätzlich sein eigenes Recht anwendet und das ausländische Recht nur als Ausnahmeerscheinung auftritt. Die Beurteilung ist lediglich eine Deutung, der keine so hohe Bedeutsamkeit zukommen muss wie im internationalen Privatrecht. Die Fälle und Probleme des klassischen internationalen Privatrechts seien Pseudo-Probleme und keine wirklichen Fälle des internationalen Privatrechts – so könne die bekannte Vorrangproblematik einfach durch Auslegung gelöst werden. In Hinsicht auf den *renvoi* betont diese Theorie, dass wenn der Wille der Parteien nicht anders verfügt, die Normen der *lex fori* entscheiden. In diesem Sinne ist „*fraud on the law*“ (fraudulöse Anknüpfung) auch nur eine Frage der Auslegung; falls die Beweisführung des ausländischen Rechts „*not properly pleaded*“ oder bewiesen ist, dann ist nach dem Recht der *lex fori* zu verfahren. Die „*public policy*“ (*ordre public*) ist überflüssig, weil mit der Anwendung der *lex fori* diese Kontrolle ihres Inhalts beraubt wird. Schlussendlich sprechen sich auch die einseitigen Anknüpfungsregeln für die grundlegende Anwendung der *lex fori* aus³⁹.

Diese kurze Kegelsche Zusammenfassung der Gedanken Ehrenzweigs sollte jedoch den Leser nicht täuschen. Das System Ehrenzweigs ist differenziert und ausgefeilter, als es in Form der Kegelschen Kürzung und Zusammenfassung vermittelt wird. Kegel eröffnet eine schwerwiegendere, weiterreichende Diskussion. Kegels wichtigster Gedanke im Gegensatz zu Ehrenzweig ist, dass die Vorrangigkeit und die grundlegende Rechtsanwendung der *lex fori* eine aus der Praxis sehr bekannte Erscheinung ist (Heimwärtsstreben). Kegel ist der Meinung, dass Ehrenzweig seinen Standpunkt durch die Verbindung von Verfahrensrecht und materiellem Recht angreifbar mache, da der Gedanke des allgemeinen *lex fori*-Charakters des Verfahrensrechts nicht einfach auf das materielle Recht ausgedehnt werden könne.

³⁷ Ebd., 186.

³⁸ ALBERT A. EHRENZWEIG, *Treaties on the Conflict of Laws*, St. Paul, Minn., 1962.

³⁹ Ebd., 212-221.

Ehrenzweigs Lehre beruht auf einer anderen Sicht innerhalb des US-Rechtssystems auf das Verhältnis von materiellem Recht und Verfahrensrecht. Die *lex fori*-Theorie Ehrenzweigs stellt zudem die Grundsätze des internationalen Privatrechts des alten Kontinents in Frage. Mit Kegel ist jedoch Verschiedenes dagegen einzuwenden: Während die Anwendung der *lex fori* bei Verfahrensregeln ein grundlegendes Prinzip ist⁴⁰, kann sie nicht als Entscheidungsregel für die Rechtswahl auf Fälle mit internationalem Sachverhalt projiziert werden. Hinsichtlich der Vorfragenproblematik hat Kegel – nach dem Urteil Ehrenzweigs - Unrecht, da es sich dabei gerade um die Frage drehe, ob der gegebene Sachverhalt durch das Recht des Forums oder das durch Rechtswahl markierte materielle Recht zu betrachten sei. Laut Kegel lasse sich dies nicht unter das Deutungsprinzip der *lex fori* einordnen⁴¹. In Bezug auf die fraudulöse Anknüpfung gibt er Ehrenzweig in sofern Recht, dass diese eine Auslegungsfrage sei, die jedoch „*cannot be banished from the general theory of conflicts law*“⁴². Ehrenzweig behauptet, dass das ausländische Recht nur dann anzuwenden sei, wenn die Parteien sich darauf berufen und dies auch nachweisen können. Dem entgegnet Kegel, dass die Anwendung des ausländischen Rechts von Amts wegen relativ einfach aus der Tatbestandsfeststellungspflicht des Gerichts herzuleiten sei⁴³. Deswegen kann das ausländische Recht nicht allein von der Autonomie der Parteien abhängen, sondern muss eine Folge des Tatbestandes an sich sein. Wie Currie den Beleg zu seiner Theorie im Verfassungsrecht suchte, so griff auch Ehrenzweig zu einer ähnlichen Stütze, zu den Lehren des „*forum conveniens*“, wobei es sich hier nach Kegel in der Frage der Gerichtsbarkeit (*jurisdiction*) und der Definition des auf den Tatbestand anzuwendenden materiellen Rechts um zwei verschiedene Fragen handele. Ich bezweifle allerdings, dass Ehrenzweig das nicht gewusst haben soll. Kegel ist der Meinung, dass Gerichtsbarkeit im Hinblick auf mehrere Staaten bestehen könne, die Rechtswahl jedoch führe in den meisten Fällen zum Recht eines Staates⁴⁴.

Kegel widmete den dritten Teil seines Vortrags der Frage des „*Substantive Law*“. Das traditionelle internationale Privatrecht ist Kegels Meinung nach nicht nur durch die obigen geistigen Strömungen gefährdet, sondern auch durch die sog. „*Substantivisten*“. Er unterschied zwei Gruppen des „*substantivist*“; der einen Auffassung nach müssen für Fälle, die ausländische Tatbestandselemente beinhalten, eigene, spezielle materiell-rechtliche Regeln geschaffen werden;

⁴⁰ SZÁSZY ISTVÁN, *International Civil Procedure*, Leyden 1967, 130.

⁴¹ Ebd., 231.

⁴² Ebd., 232.

⁴³ Ebd., 233.

⁴⁴ Ebd., 235.

dies ist das sog. Schaffen von ergänzenden Rechtsvorschriften. Der anderen Ansicht zufolge könnte das mit dem Schaffen eines neuen, einheitlichen Handelsrechts einfacher erreicht werden; dies wird von Kegel „*primary substantive law*“ genannt⁴⁵. Nach einer Übersicht über den Stand der Lehre behandelte er die drei Ansichten im Detail: einerseits die Arbeit „*Sachnormen im internationalen Privatrecht*“ (1958) von Ernst Steindorff sowie die Arbeit von Overbeck⁴⁶ und die Werke von Clive M. Schmitthoff, wie ‘*Conflict Avoidance in Practice and Theory*’⁴⁷, ‘*International Business Law – A New Law Merchant*’⁴⁸, ‘*International Trade and Private International Law*’⁴⁹ sowie ‘*The Law of International Trade, its Growth, Formulation and Operation*’⁵⁰. Kegel möchte die im internationalen Handel auftretende Rechtsvereinheitlichung, die wahre Bedeutsamkeit des internationalen Gewohnheitsrechts, nicht unterschätzen, denn infolge einer Herausbildung einheitlichen materiellen Rechts bedarf es keines Kollisionsrechts mehr. Kegel hält aber die Anzahl der Gebiete, die vereinheitlicht werden, für nicht vergleichbar mit der Bedeutsamkeit des klassischen internationalen Privatrechts. Seinem Standpunkt zufolge sind auf diesem Gebiet keine Krisen zu vermerken. Stattdessen sieht er in der Erscheinung die bemerkenswerte Entwicklung des materiellen Rechts, dessen Ausarbeitung und Behandlung auf wissenschaftlichen Grundlagen weitestgehend wünschenswert sei.

Die Kritik Kegels – vor allem an dem „*Governmental-Interest Approach*“ – wurde vom Leben verhältnismäßig schnell bestätigt⁵¹.

Kegels Haager Vortrag zeigt hinsichtlich seines Standpunktes bezüglich der Leistungen des US-amerikanischen internationalen Privatrechts nur die eine Seite der Medaille. 1955 war Kegel einer jener deutschen Wissenschaftler, denen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA anvertraut wurde, wodurch Köln – „*der europäische Brückenkopf*“⁵² – zur Empfangsstätte der sich erneuernden US-amerikanisch-deutschen Beziehung wurde. In seinen Memoiren beschrieb Kegel detailliert dieses Unternehmen: die großzügige Unterstützung durch die Ford Foundation und das Köln-Berkeley-

⁴⁵ Ebd., 237.

⁴⁶ ALFRED E. VON OVERBECK, Les règles de droit international privé matériel, 9 Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht, Special Issue October 1962, 362-379.

⁴⁷ 21 Law & Cont. Prob. 429-462 (1956).

⁴⁸ 2 Current Law and Social Problems, University of Western Ontario, 129-153 (1961).

⁴⁹ Festschrift für Hans Döle, 1963, 257-272.

⁵⁰ Ed. by SCHMITTHOFF, 1964, 3-38.

⁵¹ Siehe dazu ERIK JAYME, Zur Krise des „Governmental-Interest Approach“ in: Festschrift für Gerhard Kegel zum 65. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1977, 359-366.

⁵² KEGEL, Humor und Rumor (Fn. 4), 172.

Programm. Im Rahmen des Programms erschienen die 18 Bände der Berkeley-Kölner Rechtsstudien, Kölner Reihe in Köln, unter ihnen die Schrift von Horst Ehmke mit dem Titel „*Wirtschaft und Verfassung – Die Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court zur Wirtschaftsrechtsregulierung*“ (1961), von Rudolf Wiethölter mit dem Titel „*Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht*“ (1961), die Habilitationsschrift von Alexander Lüderitz mit dem Titel „*Auslegung von Rechtsgeschäften, Vergleichende Darstellung anglo-amerikanischen und deutschen Rechts*“ (1966) und weitere Werke wie die zu Ehren Ehrenzweigs posthum in Zusammenarbeit mit Erik Jayme herausgegebene schöne Gedächtnisschrift⁵³. Kegel nannte in seinen Memoiren den Dekan der Law School in Berkeley, William L. Prosser, als zweitgrößten Juristen nach Rabel und beschrieb ihn als eine außergewöhnliche Persönlichkeit. Von den Kollegen in Berkeley hielt er Ehrenzweig für den originellsten, der zusammen mit seiner Ehefrau den US-amerikanischen Zwangsaufenthalt nur schwer ertragen konnte. Dies führt uns zur Erkenntnis, dass Kegel sich nur mit denjenigen auf eine geistige Diskussion eingelassen hat, deren wissenschaftliches Gewicht, deren Rang und Meinung er überhaupt für eine Diskussion würdig hielt. Die Herausforderungen und die unglaubliche Kraft der US-amerikanischen Rechtswissenschaft sowie die daraus resultierende Herausforderung riefen Kegel zum Antworten auf. So sehen wir keinen Widerspruch darin, dass Kegel in wissenschaftlichen Kreisen mit den US-amerikanischen IPR-Lehren kämpft, während er die segensreiche, fruchtbringende Wirkung der geistigen Brücke des Köln-Berkeley-Programms genießt und pflegt.

4. International Encyclopedia of Comparative Law

Aber warum befassen wir uns so detailliert mit diesem Werk Kegels? Weil die Basteien des internationale Privatrechts im Strome der Amerikanisierung des klassischen kontinentalen Rechts – einer Erscheinung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – standhaft geblieben sind. Dies wiederum ist zum Teil Kegel und der Kraft und der Wirkung der deutschen Rechtswissenschaft zu verdanken, wobei wir natürlich die überwältigende Widerstandskraft der französischen Rechtswissenschaft und Kultur gegenüber jeglichem nordamerikanischen Einfluss nicht vergessen dürfen. Kegel kämpfte fast sein ganzes Leben lang gegen die neuen US-amerikanischen Theorien und deren Methoden.

⁵³ KEGEL-JAYME (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Albert A. Ehrenzweig, Karlsruhe-Heidelberg 1976 (Berkeley-Kölner-Rechtsstudien, Kölner Reihe, Band 15).

Am klarsten offenbart er seine diesbezügliche Auffassung in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Günther Beitzke, in seinem Beitrag „*Vaterhaus und Traumhaus*“⁵⁴, in der das „Vaterhaus“ das klassische internationale Privatrecht darstellt, zusammen mit der Rechtsauffassung, die auf die Abgrenzung und das System des öffentlichen Rechts und Privatrechts, des Kollisionsrechts und des internationalen Rechts, des materiellen Rechts und des Kollisionsrechts sowie des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts aufbaut, im Gegensatz zum „Traumhaus“, bei dem kein Gesamtsystem besteht, sondern eine bestimmte Art der Rechtsfindung, bei der Gerichtsbarkeit, internationales Recht und Kollisionsrecht, materielles Recht und Kollisionsrecht, Verfahrensrecht, öffentliches Recht und Privatrecht nicht abgegrenzt sind, sich vermischen. Mit Kegels Worten: „*Wer ein Ergebnis will, blättere zurück zur Axiome-Tafel auf S. 556. Dort schreibe er unter Vaterhaus „richtig“ und unter Traumhaus „falsch“. Das ist das Ergebnis!*“⁵⁵

Die Schlacht gegen die nordamerikanischen Theorien begleitet Kegel seine gesamte Laufbahn hindurch. Wahrscheinlich verdankt es Kegel alldem, daß er als Vertreter des „klassisch-konservativen“ internationalen Privatrechts anerkannt wurde⁵⁶. Kegel wurde gebeten, das erste und dritte Kapitel des internationalen Privatrechtsbandes, des III. Bandes der *International Encyclopedia of Comparative Law* zu verfassen (Herausgeber: Kurt Lipstein). Das 1986 erschienene erste Kapitel ist die Einleitung („*Introduction*“) und das Dritte, mit dem Titel „*Fundamental Approaches*“ gibt die rechtsvergleichenden Grundlagen des internationalen Privatrechts mit einer auf das Wesentliche beschränkten Kürze wieder. (Das zweite Kapitel über die Quellen des internationalen Privatrechts schrieb Alexander N. Makarov; von den geplanten 45 Kapiteln sind viele bis heute nicht erschienen.) In Kegels Auffassung bildet das privatrechtliche Fälle behandelnde internationale Verfahrensrecht auch einen Teil des internationalen Privatrechts. Das internationale Privatrecht grenzt er vom Völkerrecht und vom Verfassungsrecht ab. In diesem letzteren Kreis weist er auf jene Fragen hin, die dem Rechtssystem der Vereinigten Staaten von Amerika entsprungen sind, ob nämlich die Regelung eines gegebenen Falles auf Bundes- oder Landesebene geschieht und auf welcher Regelungsebene sich ein neues Gesetz bemerkbar machen würde, falls es eines solchen bedarf. In den USA bergen die Ausstrahlung und der Wir-

⁵⁴ KEGEL, *Vaterhaus und Traumhaus. Herkömmliches internationales Privatrecht und Hauptthesen der amerikanischen Reformer*, in OTTO SANDROCK (Hrsg.): Festschrift für Günther Beitzke zum 70. Geburtstag. Berlin – New York 1979, 551-573.

⁵⁵ Ebd., 572.

⁵⁶ MARTINEK, in SIMON (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, 1994, 593, zitiert von MANSEL, NJW 2006, 1110.

kungsbereich der Verfassungswerte von vier verfassungsrechtlichen Grundsätzen – 'Due Process Clause', 'Full Faith and Credit Clause', 'Privileges and Immunities Clause' und 'Equal Protection Clause' – unerwartete Ergebnisse, auch in Bezug auf den Konflikt zwischen Bundes- und Landesregelung⁵⁷. In der Einleitung zu seinem Beitrag stellt Kegel so gut wie alle in Frage kommenden Kollisionen vor, die zeitliche, interlokale und die sogenannte interpersonale Kollision, sogar die Fälle der Kollision der Verfassungsrechte mit einbegriffen. Er schildert aktuell die immer neuen Herausforderungen des internationalen Privatrechts, hier zeigt sich seine Gewandtheit in anderen Rechtskulturen – nicht nur in der europäischen.

Er überzeugt den Leser davon, dass die im „Lehrbuch“ gegebenen zahlreichen bibliografischen Hinweise nicht bloße Verweise sind, sondern für die aufgearbeitete Rechtsliteratur stehen. Das im letzten Teil des Haager Vortrags zwanzig Jahre zuvor Vorgetragene wiederholt Kegel zum Teil, da die Vereinigung der materiellen und der Verfahrensregeln sich in den sechziger und siebziger Jahren fortgesetzt hat. Er analysiert in dieser kurzen Einleitung auch die Erscheinung des „*International Law Merchant*“, die zusammen mit den Verfahren der internationalen Handelsschiedsgerichte die Erscheinung eines neuen „*world-wide Law Merchant*“ aufweisen. Kegel bestreitet nicht, dass die nationale Regelung auf zahlreichen Gebieten von der internationalen Rechtsvereinheitlichung abgelöst wurde. Doch betonte er, dass es sich in diesen Fällen grundsätzlich um internationale Handelsgewohnheiten handelt, die sich noch nicht als Gewohnheitsrecht etabliert haben und die allein das dispositive Recht verdrängen können, nicht aber das staatlich zwingende Recht. Obwohl sich diese Erscheinung auszuweiten scheint, kann sie laut Kegel die Funktion des internationalen Privatrechts nicht ersetzen, wenn es Gesetzeslücken gibt, wenn eine Interpretationsfrage auftaucht, die auf autonome Art nicht gelöst werden kann, wenn die gegebenen vereinheitlichten Vertragsklauseln von den verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise ausgelegt werden⁵⁸. Im Nachhinein müssen wir Kegel insofern Recht geben, als dass der angesprochene Rechtsvereinheitlichungsprozess primär die zum sogenannten westlichen Kulturkreis gehörenden Länder betrifft, wobei der Schwerpunkt der Weltwirtschaft heutzutage schon spürbar eher in den östlichen Teil der Welt abdriftet, zu den Ländern, die von dieser Rechtsvereinheitlichung weniger betroffen sind. Deshalb besteht auch künftig ein weites Aufgabefeld des klassischen internationalen Privatrechts.

⁵⁷ KEGEL in: LIPSTEIN [Hrsg.], *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. III: Private International Law, Chapter 1: Introduction, Tübingen (u. A.) 1986, I-12.

⁵⁸ Ebd., I-34.

Im dritten Kapitel seines vergleichenden Enzyklopädiebeitrags („*Fundamental Approaches*“) fasst Kegel im Grunde die Geschichte des internationalen Privatrechts von der Statuten-Theorie bis zur Gegenwart zusammen. Auch hier hebt Kegel eine seiner wichtigsten Thesen hervor: Es ist zwischen der materiell-rechtlichen Gerechtigkeit und der international-privatrechtlichen Gerechtigkeit zu unterscheiden. Für das internationale Privatrecht bedeutet Gerechtigkeit jene Abmessung der Interessen, welches Privatrecht zur Anwendung kommen soll⁵⁹. Die Interessen der Parteien, die Interessen des gegebenen Ortes, oder das Interesse der Rechtsordnung können miteinander in Konflikt stehen. Nach Kegel ist die international-rechtliche Gerechtigkeit vor der Frage der materiell-rechtlichen Gerechtigkeit zu klären, wenngleich auch ein sehr starkes Interesse an der Geltendmachung der materiell-rechtlichen Gerechtigkeit bestehen kann. Dies kann zum Ausdruck kommen, indem der *ordre public* die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließt. Mit großer Ausführlichkeit stellt Kegel die damaligen sozialistischen Ansichten des internationalen Privatrechts und die Doktrin der sozialistischen Rechtsordnung vor⁶⁰. Er geht auf diejenigen im 20. Jahrhundert auftretenden nordamerikanischen Theorien detailliert ein, die im Grunde das Fundament des klassischen internationalen Privatrechts in Frage stellten. Kegel wiederholt im Wesentlichen die Kritik seines Haager Vortrags aus dem Jahre 1964 und bezieht die Lehren anderer Autoren wie David F. Cavers, von Mehren, Trautman, Robert A. Lefflar, Russel J. Weintraub und Joseph H. Beale in seine Darstellung und seine kritische Analyse mit ein.

Von den Beiträgen über das internationale Privatrecht ragt noch eine Studie aus den neunziger Jahren heraus: „*The Conflict-of-Laws Machine – Zusammenhang im Allgemeinen Teil des IPR*“⁶¹. In dieser Arbeit hat Kegel die Aufarbeitung des internationalen Sachverhalts und die Methoden zur Anwendung der Regel des internationalen Privatrechts ebenfalls mit unvergleichbarer Bündigkeit und nobler Genauigkeit ausgearbeitet, natürlich auf der Grundlage des durch ihn vertretenen „klassischen“ Kollisionsrechts. Der außerordentlich knappe Stil der Studie weist die gedankliche Konzentration, Stringenz und Nüchternheit des späten Kegel auf, die prägend für seinen Wissenschaftsstil stand, dessen Eigenheiten in den nachfolgenden Studien immer klarer heraustreten.

⁵⁹ Darüber hat Gerhard Kegel schon 1953 geschrieben, in: GERHARD KEGEL, Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, in: Festschrift Hans Lewald, Basel 1953, 270ff.

⁶⁰ KEGEL in: LIPSTEIN [Hrsg.], International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. III: Private International Law, Chapter 3: Fundamental Approaches, Tübingen (u. A.) 1986, III-15.

⁶¹ IPRax 1996, 309 ff.

5. Die Grundlagen des Schuldrechts – dogmatische Tiefenpsychologie

Zu Lebzeiten Kegels erschienen von ihm 84 Studien, neun Anmerkungen zu richterlichen Entscheidungen, 41 Buchrezensionen und -kritiken sowie 27 zu verschiedenen Anlässen gehaltene Festreden.

Kegel schrieb nicht nur über das internationale Privatrecht und hat sich auch nicht nur damit beschäftigt. 1972 hielt er einen Vortrag an der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften zum Thema „Zur Schenkung von Todes wegen“, der auch im selben Jahr in einem eigenständigen kleinen Band erschien⁶². Der Vortrag belegt Kegels Gewandtheit im System des BGB und des Erbrechts, dabei wurden auch steuerrechtliche Fragen angeschnitten. Als Element der Rechtsvergleichung erwähnt er englische und nordamerikanische Fälle und Regelungen, welche die Gedankenwelt des späten Kegel im Bezug auf den Versuch der grundlegenden gedanklichen Konvergenz des angelsächsischen und des kontinentalen Rechts voraussehen lässt. Die gerichtlichen Fälle der Schenkung von Todes wegen sind fast alle Grenzfälle, bei denen es von einer Kleinigkeit des Sachverhalts abhängt, wann ein Schenkungsvertrag zustande kommt und wann erbrechtliche Regelungen eingreifen.

Ebenfalls an der Akademie hielt Kegel am 11. Mai 1983 seinen Vortrag mit dem Titel „Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen“⁶³. Kegel stellte mit einer Reihe von Fällen diejenige Tatbestandssituation vor, in welchen Fällen der Verwandte im deutschen, englischen und nordamerikanischen Recht zu einem immateriellen Schadenersatz berechtigt ist. Während das deutsche Recht nur familiäre Bindungen als Basis einer Haftung ausreichen ließen, gestand das US-amerikanische Recht anfangs nur denjenigen Personen immateriellen Schadenersatz zu, die in den Kreis des „area of danger“ und „zone of danger“ gehörten. Im englischen Recht gab es seit den 60er Jahren keine solchen einschränkenden Bedingungen; es wurden verhältnismäßig leicht kleinere Summen als immaterieller Schadenersatz zugesprochen. Kegel zählt immer gravierendere Rechtsfälle auf: ein mit dem Hammer getöteter Geliebter, ein zwischen den Schranken eingeklemmter Autofahrer, der einen Schock erlitt, ein vertauschtes Kind, ein durch einen erschrockenen Zirkuselefanten verursachter Schock und ein immaterieller Schadenersatz, der auf Grund eines verlorenen geliebten Haustieres eingeklagt und z. B. in Hawaii zugesprochen wurde. Kegel versucht, die verschiedensten Tatbestände zu typologisieren, aus dem Aspekt der verletzten Person, zum Beispiel im Falle von Scham (als z. B. ein Verkäufer durch-

⁶² KEGEL, Zur Schenkung von Todes wegen, Opladen 1972.

⁶³ KEGEL, Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen, Opladen 1983.

sucht wurde, weil ein Kunde ihn des Diebstahls beschuldigt hatte), von Empörung, zum Beispiel im Falle des Missbrauchs eines Abbildes⁶⁴. Kegel legt mit einer leichten Ironie und der Beschreibung unmöglichster Situationen und Tatbestände fast schon nahe, dass die seelischen Schmerzen zum Alltag dazugehören. Diese Fälle zeigen die Irrationalität des Lebens in Tatbeständen, in denen die Rationalität des Rechts nicht ausreicht, um sie angemessen zu lösen. Die Strenge der von Kegel zitierten US-amerikanischen Urteile ist gelegentlich verblüffend. So wurde zum Beispiel für den Verlust von Wertgegenständen, die einen Liebhaberwert hatten, kein immaterieller Schadenersatz zugesprochen⁶⁵. Anstelle des in den USA nicht anerkannten immateriellen Schadenersatzes im Zusammenhang mit zur Nutzung nicht geeigneten Fahrzeugen unterscheiden die deutschen Gerichte zwischen „*Substanzwert*“ und „*Nutzungswert*“. Zahlreiche Gegenargumente sprechen gegen den Ersatz eines immateriellen Schadens: die seelischen Schmerzen sind nicht messbar, die Grenze zum einfachen Unbehagen kann nur schwer ermittelt werden, die seelischen Schmerzen können leicht vortäuscht werden, und eine schlechte gesetzliche Regelung kann eine Vielzahl von Schadenersatzprozessen nach sich ziehen. In zahlreichen Fällen wird die Seele verletzt, aber nur in wenigen Fällen führt dies zur Feststellung einer Verantwortung. In diesem Zusammenhang weist Kegel das erste Mal auf den für sein schuldrechtliches Werk wesentlichen Gedanken hin, dass es dasselbe bedeutet, wenn sich jemand infolge der Verletzung einer deliktisch sanktionierten Pflicht gegenüber jemandem verantworten muss, wie wenn er sich wegen einer Vertragsverletzung verantworten muss. „*Ohnehin steht die Vertragsverletzung als Haftungsgrund auf Tuchfühlung mit dem Delikt.*“⁶⁶ Kegel sieht die Lösung nicht in einer generellen Regel, sondern in der Schaffung von Fallgruppen. Auf diese Weise kann das Recht organisch weiter entwickelt werden, wobei man aus den Erfahrungen der Gerichte anderer Staaten lernen kann.

Kegel beschäftigte sich in seinen letzten Schriften nicht mehr mit dem internationalen Privatrecht, sondern nur mehr mit dogmatischen Fragen und der Rechtsvergleichung. Im Liber Amicorum, das zum 80. Geburtstag von Ignaz Seidl-Hohenveldern herausgegeben wurde, veröffentlichte er eine dogmatische und

⁶⁴ Kegel kategorisierte die Fälle von der Seite des Geschädigten her so: „Verdruß/Ärger“. „Entsetzen“, „Kummer“, „Angst“, „Ekel“, „Scham“, „Empörung“, „Enttäuschung“.

⁶⁵ KEGEL, Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen, 45.

⁶⁶ Ebd., 48.

rechtsvergleichende Studie über das dem deutschen Recht unbekanntes Institut des Vindikationslegats⁶⁷.

Noch mehr Aufmerksamkeit verdienen seine Studien, welche die strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Vertrag und Delikt untersuchen. In diesen Schriften wird nicht kollisionsrechtlich sondern rechtsgeschichtlich gearbeitet. Dogmatik und die Grundlagen des Rechtsdenkens werden aufgedeckt. Die Leitlinie seiner historischen und rechtsvergleichenden Analysen ist die Entwicklung des Privatrechts und kanonischen Rechts sowie die Herausbildung des angelsächsischen Vertragsrechts. Die vier Studien von „*Vertrag und Delikt*“, die im Jahre 2002 auch in einem eigenen Band herausgegeben wurden, enthalten auch in sich äußerst kompakt formulierte Thesen, die auf der Grundlage eines US-amerikanisch-deutschen Rechtsvergleichs erarbeitet wurden. Die erste Studie stellt das geistige Abenteuer der kontinentaleuropäischen Vertragstheorie vom römischen Recht bis heute vor. Ihre grundlegende Frage ist, auf Grund welcher Aspekte und unter welchen Bedingungen sich die Durchsetzbarkeit der im Vertrag übernommenen Verpflichtung und das System der sonstigen, nicht erzwingbaren Verpflichtungen entwickelt haben. Kegel weist bereits hier darauf hin, dass der Vertrag und das Delikt mit großer Wahrscheinlichkeit als die zwei Spitzen desselben Eisbergs angesehen werden müssen. Im kanonischen Recht hat sich anstelle des Bandes der Verflechtung der Willenserklärungen das erzwingende Recht des Versprechens als der Wille Gottes herausgebildet; das Gewissen verleiht *aequitas naturalis* die Bindungskraft. Die auf dem Versprechen basierende Erwartung ist in den vergangenen zwei Jahrhunderten erneut als Grundlage der Vertragsbindung und -haftung angesehen worden. Die Durchsetzbarkeit der übernommenen Verpflichtung basiert auf dem Vertrauen, das dem Versprechen der anderen Partei zugrunde liegt. Kegel zählt diejenigen Vertragsversprechen hierzu, die mit Erfüllung bekräftigt werden, z. B. der Tausch im deutschen Recht. Der *usus modernus* gründete die vertragliche Bindungskraft auf das Vertrauen in die Erklärungen. Einige waren der Meinung, dass dies auf das alte germanische Recht zurückzuführen sei. Die Gleichsetzung bzw. der Vergleich des Delikts mit der Vertragsverletzung wurde Kegel zufolge bereits früher in den Werken von Leibniz, Martini und Pothier formuliert. Auch bei Savigny vermag er zu erkennen, dass Vertrag und Delikt einander angenähert, auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Schloßmann ist der einzige, der versucht hat, diese Annäherung weiter zu entwickeln, aber bis zum heutigen

⁶⁷ GERHARD KEGEL, Erbfolge und Vermächtnis heres ex re certa und Vindikationslegat, in: HAFNER, LOIBL u. a. [Hrsg.], *Liber amicorum Prof. Ignaz Seidl-Hohenveldern*, Den Haag, London, Boston, 1998, 339-363.

Tage leben wir – wie schon Hegel formulierte – in einer Zweiheit des Rechtsvertrages der Römer und des Deliktes. Die zweite Studie, „*Zur Entwicklung der Auffassung vom Vertrag in England*“, stellt die englische Entwicklung des Vertragsrechts vor. Die wichtigsten Feststellungen sind die folgenden: die Trennung von Vertrag und Delikt ist im englischen Recht seit dem Mittelalter bekannt, obgleich zahlreiche vertragliche Ansprüche als Deliktanspruch geltend gemacht werden konnten, so z. B. *covenant*, *assumpsit* und *indebitatus assumpsit*. Kegel meint, es sei darauf zurückzuführen, dass im englischen *common law* keine Klage auf Erfüllung möglich ist, nur auf Schadenersatz. Aus dem Vertragsrecht sonderte sich die *detinue*, der auf die Herausgabe eines jeweiligen Gegenstandes gerichtete Klageantrag, ab. Während anfangs eine noch nicht erfüllende Partei gegenüber der anderen Partei keine Erfüllung fordern konnte, änderte sich dies im letzten Quartal des 16. Jahrhunderts und der abgeschlossene, aber noch von keiner der beiden Parteien nicht einmal teilweise erfüllte Vertrag ist auch ohne Erfüllung klagbar geworden. Ein Vertrag ohne Gegenleistung – also ein unentgeltlicher Vertrag – konnte mündlich nicht abgeschlossen werden; während die Bindungskraft des Vertrags im kanonischen Recht von der *causa* gewährleistet wurde, erfolgte dies im equity-Recht durch die *consideration* und im *common law* durch das *assumpsit*. Kegel zufolge ist der Vertrag also nicht infolge des gegenseitigen Willens der Parteien, aber auch nicht infolge des Versprechens erzwingbar geworden, sondern infolge des an den Gegenwert gebundenen Versprechens (*promise with consideration*).

Die dritte Studie des Bandes mit dem Titel „*Restitution in England und den USA (Quasi-Contract, Constructive Trust, Negotiorum Gestio und Quasi-Delict)*“ stellt angelsächsische Rechtsinstitute zwischen Vertrag und Delikt vor. Die angelsächsische *restitution* ist viel weiter gefasst als die kontinentale Geschäftsführung ohne Auftrag, da sie jeweils einen Teil des Vertrages und Deliktes im kontinentalen Sinne umfasst. Die Grundlage des *quasi-contract* ist nicht das Versprechen, sondern geht aus der Akzeptanz einer Vermögenszuwendung hervor, während sie im Falle eines Vertrags eine Rückgabepflichtung bedeutet und im Deliktsverhältnis einen Schadenersatzanspruch begründet. Die Nachbarschaft von Vertrag und Delikt wird Kegel zufolge auch dadurch belegt, dass infolge der Leugnung des Deliktes ein *quasi-contract* anstelle des Deliktes der Forderung zugrunde liegt, sowie im Falle mehrerer Schuldner hinsichtlich der begleichenden Ansprüche, die die Ansprüche der Schuldner untereinander betreffen. Lord Mansfield bezeichnete diese Fälle im Jahre 1760 zusammenfassend als ungerechtfertigte Bereicherung. Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist im angelsächsischen Recht nicht sehr bekannt; sie hat sich weniger stark entwickelt; ihre wichtigsten Fälle sind die Begleichung einer Fremdschuld und die

Veräußerung eines fremden Vermögensgegenstandes. Die Fälle der kontinentalen Quasi-Delikte werden vom angelsächsischen Recht im Deliktsrecht geregelt.

Die abschließende, vierte Studie des Bandes trägt – als eine Art Zusammenfassung der vorherigen drei Schriften – den Titel „*Vertrag und Delikt*“. Interessanterweise entwickelt Kegel in dieser Zusammenfassung am ehesten seine Vertragslehre weiter und greift auf die US-amerikanische Doktrin und Jurisprudenz zurück. Er entlehnt seine Gedanken – auf der Suche nach der vertraglichen Verantwortung – aus dem Gedankenkreis der richterlichen Durchsetzbarkeit des Angebotes, der Vermögenszuwendung ohne Gegenwert und der *promissory estoppel*. Beachtenswerter Weise misst er dabei der *causa*-Lehre keine wesentliche Bedeutung zu. Die Kraft, die aus der vertraglichen Freiheit herrührt und die mit der Kraft des Vertragsabschlusses die rechtlich geschützte Position des Eintrittes des Vermögensvorteils schafft, sieht er im Gegensatz zum Ersatz des Verlustes des bestehenden Vermögens, dem Delikt. Während der Vertrag einen nicht bestehenden, nur von der anderen Partei übernommenen Vermögensvorteil verspricht, sanktioniert das Delikt die Schmälerung des bestehenden Vermögens. Kegel schöpft aus denjenigen Gedanken der amerikanischen Autoren (Gilmore, Holmes, Corbin, usw.), welche die Identität und die Ähnlichkeiten der vertraglichen und deliktischen Haftung aufzeigen. Er sieht die angelsächsischen Formen der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtfertigten Bereicherung damit in Einklang. Kegel zufolge haben sich *trespass*, *assumpsit* und *promissory estoppel* aus Deliktsansprüchen zu Vertragsansprüchen, Sachmängel- und Produkthaftung genau in die entgegengesetzte Richtung entwickelt; während das Verlöbnis im deutschen Recht eine Frage des Vertrags ist, ist der Verlöbnisbruch im französischen Recht ein Deliktsanspruch. Kegel zufolge bildet das Schuldrechtssystem des Vertrages, des Deliktes, der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtfertigten Bereicherung auch im kontinentalen Recht in den relativen Verhältnissen das „wiederherstellende System“ der vermögensrechtlichen Veränderungen. Kegel gibt auch diejenigen österreichischen und schweizerischen rechtsliterarischen Ansichten aus den 90er Jahren wieder, die sich ein gemeinsames Haftungssystem, die gemeinsame Regelung der Schadenersatzansprüche, des Vertragsbruches und der Deliktsansprüche, zum Ziel gesetzt haben.

All dies ist für den an den Vorschriften des ungarischen Rechts geschulten Juristen äußerst überraschend. Das ungarische Recht hat nämlich seit 1960 dieses trotz seiner Unausgeführtheit und Abstraktion im Grunde einheitliche Haftungssystem realisiert und versucht nun die ursprüngliche Zweiheit und Trennbarkeit wiederherzustellen. Zusammenfassend ist die erstaunliche Dichte und hochgra-

dige Abstraktheit der vorgestellten Schrift Kegels in der Rechtswissenschaft der Gegenwart einzigartig.

IV. Gutachten

Zwischen 1965 und 1988 war Kegel gemeinsam mit Murad Ferid und Konrad Zweigert Herausgeber der Jahresbände der „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht“, später dann in Zusammenarbeit mit Drobnig und Ferid der Gutachtenbände der Jahre 1996 (1997) und 1997 (1999), schließlich mit Drobnig der des Jahres 1998 (2001) und seit 1999 zusammen mit Jürgen Basedow und Heinz-Peter Mansel, der die geschäftsführende Herausgeberschaft übernahm. Gerhard Kegel war auch verantwortlicher Herausgeber der Festschriften, die zum 60. Geburtstag von Leo Brandt (1968) und zu Ehren von Albert A. Ehrenzweig (mit Erik Jayme, 1976) herausgegeben wurden, des Buches über das Leben Heinrich Lehmanns (1976) und der Festschriften zum 70. Geburtstag von F.A. Mann (1977) und 75. Geburtstag von Stefan Riesenfeld (mit Jayme und Lutter, 1983). 1988 gab er für den Deutschen Rat für Internationales Privatrecht die „Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens“ heraus.

V. Gedenken

Kegel arbeitete im Grunde bis zum letzten Tag seines Lebens wissenschaftlich; die Zahl seiner wissenschaftlichen Publikationen wurde oben bereits detailliert dargelegt. Zu erwähnen wären noch seine letzten Schriften „*Vermögen im Zeitfluss, causa und Obligation*“⁶⁸, deren Fortsetzung „*Vermögen (Herrschaft und Schutz)*“ posthum erscheinen wird. Diese Schrift projiziert die klare Tonart und die nüchterne Abhandlungsart der in der IPRax 1996 erschienenen Studie „*The Conflict-of-Laws Machine – Zusammenhang im Allgemeinen Teil des IPR*“ auf das Schuldrecht, denkt im Grunde die Studien von „Vertrag und Delikt“ und die grundlegenden Begriffe der Obligation in einer destillierteren und der dichtesten Formulierung weiter. Seinen letzten Vortrag hielt Kegel im Dezember 2005 in Berlin über Ernst Rabel, frei vorgetragen, da er seine Brille zu Hause vergessen hatte⁶⁹. 1988 hatte Kegel die erste sogenannte „Rabel-Vorlesung“ über Ernst

⁶⁸ Balancing of Interest – Liber amicorum Peter Hay zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2005, 219-232.

⁶⁹ Veröffentlicht in IPRax 2007, 1ff..

Rabel gehalten⁷⁰. Auch seinen letzten Vortrag widmete er Rabel, den er als das einzige Genie unter den Juristen anerkannte⁷¹.

VI. Würdigungen Gerhard Kegels

Die Person und das Werk Kegels wurden bereits zu seinen Lebzeiten gewürdigt und gefeiert; auch die Zahl dieser Schriften ist beachtlich⁷². Bereits verhältnismäßig früh, im Alter von 65 Jahren, ehrten ihn die Zeitgenossen des internationalen Privatrechts 1977 in der Festschrift, die unter dem Titel „*Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts, Bewahrung oder Wende?*“⁷³ erschien. 23 Verfasser sind darin vertreten, darunter – um nur einige zu erwähnen – aus seiner eigenen Generation Beitzke, Neuhaus, Schwind, Gamillscheg, Ferid und der Franzose Batiffol, sowie aus der damals jüngeren Generation Jayme und Simitis. Zehn Jahre später⁷⁴, im Jahre 1987, wurde der 75-jährige Kegel⁷⁵ erneut mit einer Festschrift geehrt, der 80-jährige Kegel wurde in der juristischen Fachpresse gefeiert⁷⁶, und 2002⁷⁷ ehrten seine Schüler und Kollegen in einem *Liber amicorum* den 90-jährigen Meister, obwohl dieser ausdrücklich keine weiteren Feierlichkeiten wünschte, mit zwölf Studien.

⁷⁰ Siehe G. KEGEL, Ernst Rabel – Person und Werk, 54 RabesZ (1990), 1-23, der Vortrag erschien in einer etwas überarbeiteten Fassung als G. KEGEL, Ernst Rabel (1874-1955), Vorkämpfer des Weltkaufrechts, in HEINRICH/FRANZKI/SCHMALZ/STOLLIES (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, 571-591.

⁷¹ „Rabel hatte nicht nur genialische Züge: er war ein Genie“ – KEGEL, Ernst Rabel, IPRax 2007, 4.

⁷² A. LÜDERITZ, Gerhard Kegel, in: Juristen im Portrait (Fn. 11), 454-460.

⁷³ Hrg. A. LÜDERITZ – J. SCHRÖDER, Frankfurt a. M., Alfred Metzner Verlag, 1977.

⁷⁴ Noch davor Schriften zu Ehren des 70-jährigen Kegel HEINRICH, IPRax 1982, 214; JACOBS, NJW 1982, 1924; KLINKE, ZVglRWiss 81 (1982), 326-329; KRÜGER, StAZ 1982, 153; LÜDERITZ, 46 RabesZ (1982), 475-489; LÜER, ZIP 1982, 748; SCHURIG, JZ 1982, 435.

⁷⁵ Gratulationen zum 75. Geburtstag GAMILLSCHEG, FamRZ 1987, 665-668; MUSIELAK/SCHURIG, Gerhard Kegel zum 26. Juni 1987, in Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, 1987, 9-13; REHBINDER, UFITA 108 (1988), 7; SIEFARTH, DAJV-Newsletter 12 (1987), 39; Akademischer Feier aus Anlaß der Überreichung einer Festschrift zum 75. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel am 26. 6. 1987, Köln, 1987 (Rüfner, Schurig, Henrich, Stoll, Schwind, Dankrede Kegel).

⁷⁶ LÜDERITZ, EuZW 1992, 387; MUSIELAK, NJW, 1668; OTTO, Ppflieger 1992, 241; SCHURIG, JZ 1992, 676-677; STOLL, IPRax 1992, 271; Red. Hinweis ZIP 1992, A 76.

⁷⁷ Noch davor zum 85. Geburtstag KRÜGER, NJW 1997, 1759; OTTO, StAZ 1999, 188; SCHURIG, JZ 1997, 662-663; SIEFARTH, AnwBl 1997, 345.

VII. Schüler

Zum Kegelschen Lebenswerk gehören seine Schüler, die die Tradition Kegels weiterpflegen, fest hinzu: Gerold Herrmann, der jahrelang Generalsekretär von UNCITRAL in Wien war, Rudolf Wiethölder, ehemals Professor in Frankfurt, der seine Doktorarbeit im Thema „*Einseitige Kollisionsnormen als Grundlage des Internationalen Privatrechts*“ (Berlin 1956) in Köln bei Kegel verfasste, sowie mit der Arbeit „*Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht*“ (Karlsruhe 1961) ebenfalls bei ihm habilitierte. Jochen Schröder, Professor in Bonn (1933-1987), Alexander Lüderitz (1932-1998), der nach der Pensionierung Kegels zehn Jahre lang Institutsleiter war und Klaus Schurig, Professor in Passau, mit dem er die Last der Herausgabe und Fortsetzung des Kommentars von Soergel und des Lehrbuches teilte und der mit seiner Dissertation über das Vorkaufsrecht⁷⁸ und seiner Habilitationsschrift „*Kollisionsnorm und Sachrecht*“ diese vorzügliche Wissenschaft auf würdige Weise pflegt. Ebenfalls ein Schüler Kegels ist Hilmar Krüger, Honorarprofessor in Köln, ein hervorragender Kenner des arabischen und türkischen Rechts, den Kegel in den Einführungen zum Lehrbuch stets dankend erwähnt. Auch Hans-Joachim Musielak war ein Schüler Kegels: ein angesehener Vertreter des deutschen Zivilrechts und des Zivilprozessrechts, der nach zehnjähriger Tätigkeit im Ministerium habilitierte und zum Professor des deutschen Zivilrechts und des Zivilprozessrechts wurde – zuerst ab 1978 in Köln und dann ab 1982 bis zu seiner Pensionierung 2002 in Passau. Die Zahl der bei Kegel promovierten Doktoranden übersteigt die 300⁷⁹, was an sich schon eine unglaublich große Zahl ist.

VIII. Offizielle Würdigungen

Zur Person Kegels gehören auch die offiziellen Anerkennungen. Er war fast seit der Gründung Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, seit 1965 war er eines der drei auswärtigen wissenschaftlichen Mitglieder des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. 1983 wurde er zum Ehrendoktor der Universität Mannheim ernannt und das Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario in Bogotá verlieh ihm den Titel Professor honoris causa. 1981 erhielt er die „*Berkeley Citation*“ für sein wissenschaftliches Werk und das wissenschaftliche Austauschprogramm Köln-Berkeley; im Dezember 2005 wurde ihm der dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

⁷⁸ SCHURIG, Das Vorkaufsrecht im Privatrecht, Berlin 1975.

⁷⁹ Auf Grund der werten mündlichen Mitteilung von Professor Hilmar Krüger, Oktober 2006, Köln.

IX. Die Einzigartigkeit des Kegelschen Lebenswerks

Die Einzigartigkeit und unvergleichbare Abstraktion der Gedanken des späten Kegel haben wir bereits früher hervorgehoben. Diese Gedanken wurden im Grunde auch seither nicht fortgesetzt, da es dazu notwendig wäre, das angelsächsische Recht, dessen Geschichte und Gedankenwelt zumindest in gleichem Maße zu kennen wie das kontinentale Recht, dessen Geschichte sowie die Wurzeln des römischen Rechts. Interessanterweise beschäftigen sich die Schriften, die Kegel feiern und ihn würdigen, weniger mit denjenigen geistigen Leistungen, die für uns die wahre Genialität Kegels darstellen. Es gibt nur äußerst wenige bekannte Wissenschaftler, die in der detaillierten Aufarbeitung, der Herausarbeitung der Detailfragen ebenso hervorragend sind, wie im Erträumen, in der Schaffung und Errichtung des Aufbaus, der aus den Details zusammengefügt werden kann, in der Erneuerung des Systems. Das Blickfeld und die schöpferische Kraft Kegels erstreckten sich von der Untersuchung der Atome des internationalen Privatrechts bis zur Schaffung des Universums des internationalen Privatrechts. Darin zeigt sich die Größe Kegels. Er kann genau in dieser unvergleichbaren Zweiheit verstanden werden, er war genialer Musiker und Komponist der „Fugen des Rechts“. Er konnte die aus der mikroskopischen Welt der Kommentarliteratur gewonnenen Ergebnisse einzigartig in der geistigen Bravour der Systemerrichtung und Systematisierung nutzbar machen und in der Wissenschaft des internationalen Privatrechts, das vor Herausforderungen stand, verwirklichen. Nicht nur ein empirischer Kenner der Details, einer, der die neuen Erscheinungen und richtungsweisenden Tatsachen erkannte, ist von uns gegangen, sondern auch ein Bewahrer und herausragender Meister der zu pflegenden Traditionen, der Bleibendes hinterlassen hat.

Gerhard Kegel (1912 – 2006)

Prof. Dr. Hilmar Krüger, Regierungsdirektor a. D., Köln

Durch den Tod von Gerhard Kegel, der am 16.2.2006 in Daun/Eifel im hohen Alter von nahezu 94 Jahren verstorben ist, verliert die deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer prominentesten Gelehrten und die Universität zu Köln eine ihrer hervorragendsten Persönlichkeiten. *Schurig* zählt ihn in seinem Nachruf mit Recht „zu den größten Gestalten und Gestaltern der deutschen Rechtswissenschaft“¹. Sein Name war – und ist nach wie vor – für viele Generationen von Juristen ein Begriff. Kegel beeinflusste und prägte wie kein Zweiter das deutsche Kollisionsrecht in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Die jetzt in Deutschland geltenden Kollisionsnormen hat er durch seine Veröffentlichungen sowie als langjähriger Präsident des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht (1961 – 1978) in sehr erheblichem Umfang beeinflusst. Kegel war unzweifelhaft weltweit eine der größten Autoritäten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und blieb bis zu seinem Tod Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Mit seinem Tod ist jetzt der letzte Zeitzeuge der Periode des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht gestorben.

Gerhard Kegel wurde am 26.6.1912 in Magdeburg als Sohn eines Oberkonsistorialrats geboren und wuchs in Templin/Uckermark auf. Dieser Region blieb er stets treu; er war u.a., wie ich von ihm weiß, jahrelanger Bezieher der vom Theodor-Fontane-Archiv (Potsdam) seit 1965 herausgegebenen *Fontane-Blätter*. Nachdem er seinen ursprünglichen Plan, Orientalistik zu studieren, aufgegeben hatte, entschloss er sich für die Rechtswissenschaft und absolvierte seine Studien in Erlangen, Göttingen und zuletzt in Berlin. Dort wurde er 1938 mit einer Dissertation über *Probleme der Aufrechnung* promoviert, die der geniale Jurist Ernst Rabel (1874 – 1955) angeregt hatte. Kegel war der letzte Assistent, den Rabel im Jahre 1936 vor seiner Emigration in die USA in das damalige Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eingestellt hatte. Das war die entscheidende Weichenstellung für seinen wissenschaftlichen Werdegang. Er blieb Ernst Rabel, über den er mehrfach geschrieben hat, bis zu seinem Tod eng verbunden. Sein letzter öffentlicher Vortrag, der erste im Rahmen der Ringvorlesung *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhun-*

¹ JZ 2006, 355.

derts in Berichten ihrer Schüler am 2.12.2005 in der Humboldt-Universität Berlin, der posthum erschienen ist², war seinem Lehrer Rabel gewidmet, der ihn, wie Kegel in seinen Lebenserinnerungen berichtet, „seinen einzigen Schüler“ genannt haben soll³.

Nach dem Ende des Krieges, an dem er als Offizier der Wehrmacht teilnehmen musste, habilitierte sich Kegel 1946 in Köln und wurde hier 1950 zum Ordinarius für Internationales Recht (ausländisches und internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des anglo-amerikanischen Rechts), Bürgerliches Recht und Handelsrecht ernannt. Im selben Jahr gründete er das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. Er leitete es bis zu seiner vorzeitigen Emeritierung im Jahre 1978 und führte es zu hoher Blüte. Er blieb seinem Institut auch unter seinen Nachfolgern Alexander Lüderitz (1978 – 1998) und Heinz-Peter Mansel (seit 1999) bis zu seinem Tod eng verbunden. Der 29.12.2005 war sein letzter Arbeitstag in seinem Emeritus-Zimmer.

Kegel hat sich – beeinflusst durch Rabel – von Anfang an intensiv mit Problemen des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung befasst. Seine erste Veröffentlichung (im Alter von 21 Jahren) datiert bereits aus dem Jahre 1933. Anders als bei einer ganzen Reihe von im Nachkriegsdeutschland bekannten Rechtswissenschaftlern enthält seine Veröffentlichungsliste in der NS-Zeit keine Lücke oder Titel, die man jetzt besser übergeht⁴. Jede seiner Publikationen aus jener Zeit ist auch heute noch zitierfähig.

Da wohl bei den Meisten, die den Namen Kegel hören, sofort seine Arbeiten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts ins Bewusstsein treten, seien einige Ergebnisse stichwortartig rekapituliert. Zunächst hat er das Internationale Privatrecht durch die Übernahme der im materiellen Privatrecht von Jhering und Heck begründeten Interessenjurisprudenz auf ein solideres Fundament gestellt. Genannt sei sicher auch die Kegelsche Leiter, auf die jedermann sehr rasch stößt, der sich mit internationalen eherechtlichen Fragen befasst. Ferner hat Kegel in seinen Darstellungen (im Soergelschen BGB-Kommentar und seinem Lehrbuch) die Grenzen des traditionellen deutschen Kollisionsrechts nach zwei Seiten hin überschritten: Internationales Privatrecht ohne Internationales Zivil-

² IPRax 2007, 1-4.

³ Kegel, Humor und Rumor (1997) 55.

⁴ Kegels Veröffentlichungen, die einen Zeitraum von mehr als 70 Jahren umfassen, habe ich zusammengestellt in *Krüger/Mansel* (Hrsg.), *Liber Amicorum Gerhard Kegel* (2002) 261 - 272. Nach 2002 Erschienenes – neben der 9. Aufl. (2004) seines IPR-Lehrbuchs – weist *Schurig*, JZ 2006, 355, nach.

verfahrensrecht muss blutleer bleiben. Dementsprechend behandelt er das IZVR von Anfang an als gleichwertiges Gegenstück zum IPR, was heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Des Weiteren berücksichtigt er im Rahmen seiner großen Veröffentlichungen stets auch eingehend das internationale öffentliche Recht; denn angesichts der vielfältigen Verzahnungen von Privat- und Wirtschaftsrecht kann das IPR ohne dessen Berücksichtigung kaum sinnvoll betrieben werden. Die von den USA ausgehende Krise des IPR hat Kegel wie kein Zweiter – im Ergebnis mit Erfolg – bekämpft. Das geltende deutsche Kollisionsrecht steht auf der Grundlage unseres herkömmlichen Systems. Sein „Vaterhaus“ hat durch einige „Neutöner“ oder „Traumtänzer“, wie er sie nannte, nur wenige Kratzer erhalten. Die Fundamente wurden nicht erschüttert.

Sehr wichtig ist selbstverständlich seine Darstellung des Internationalen Privatrechts im Soergelschen BGB-Kommentar, die 1955 erstmals erschienen ist. Hierbei handelte es sich um die erste vollständige und tiefgründige Kommentierung, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschienen ist und jahrzehntelang führend war. Sie – ein Glanzpunkt der Kommentarliteratur – hatte bis zum Erscheinen der Großkommentare am Ende des 20. Jahrhunderts (Staudinger [12. Aufl.] und Münchener Kommentar) gleichsam eine Monopolstellung.

Wahrscheinlich noch bedeutender ist sein 1960 in erster Auflage erschienenes IPR-Lehrbuch, das in vielen Rezensionen als „klassisches Studienbuch“, „Meisterwerk“, „manuel classique“, „prestigious handbook“, „most influential German conflicts textbook“ oder „Klassiker“ bezeichnet wurde. Derzeit liegt es in 9. Auflage (2004) vor, wobei Kegel sich mit seinem Schüler Schurig ab der 8. Auflage (2000) die Bearbeitung teilte. Das Buch hatte nicht nur im Inland große Wirkung, denn es setzte neue Maßstäbe der Dogmatik des Kollisionsrechts. Die vollständige spanische Übersetzung der 4. Auflage (1977), die 1982 in Bogotá erschienen ist, hat im spanischsprachigen Lateinamerika bis heute erhebliche Wirkungen. Fragt man in Buchhandlungen dort nach einem IPR-Lehrbuch, wird einem oft als erster Titel Kegels Werk vorgelegt, wie ich in verschiedenen Staaten mehrfach erlebt habe.

Kegel war jedoch nicht nur jemand, der sich theoretisch mit Problemen des IPR auseinandergesetzt hat. Durch die jahrzehntelange Erstellung von Gutachten – insbesondere für die nordrhein-westfälischen Gerichte⁵ – wusste er stets, welche Probleme in der Rechtspraxis auftreten, und machte nicht selten praktikable Lö-

⁵ Insgesamt hat er innerhalb von 40 Jahren mehr als 4500 Gutachten erstattet. – Durch Rundverfügung des Justizministeriums des Landes NRW vom 23.8.1966 war primär Kegel genannt worden, für die nordrhein-westfälischen Gerichte und Justizbehörden Rechtsauskünfte zu erteilen.

sungsvorschläge. Er war einer derjenigen, die die Hauptlast der Gutachtenerstattung trugen. „Eine Knochenarbeit, aber eine stolze“ nannte er dies einmal⁶. Gemeinsam mit Murad Ferid (1908 – 1998) und Konrad Zweigert (1911 – 1996) initiierte er deshalb in der Mitte der 60er Jahre die Reihe *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht* (IPG), um den Gerichten zu helfen und wohl auch deshalb, um die Anzahl der Anfragen bei den Instituten zu reduzieren.

Kegel war jedoch, was nicht selten übersehen wird, nicht nur ein großer Kollisionsrechtler. Auch auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und insbesondere des Schuldrechts leistete er Hervorragendes. Bei Darstellungen des deutschen Schuldrechts berücksichtigte er stets auch Regelungen in ausländischen Rechtsordnungen, wobei er oft originelle Fallbeispiele insbesondere aus der englischen und US-amerikanischen Judikatur benutzte. Genannt sei lediglich seine letzte große Darstellung über die dogmatische Erfassung des Verhältnisses von Vertrag und Delikt⁷, die er im Alter von nahezu 90 Jahren veröffentlichte. Er bestätigte damit auch für sich selbst, was er anlässlich der Vorstellung eines ausländischen Professors, der in Köln einen Gastvortrag hielt, einmal zu dessen nicht gelinder Verwunderung sagte: „Es gibt zweierlei im Leben, das mit zunehmendem Alter immer besser wird: Bäume und Professoren.“

Genannt werden muss auch der prägnante und elegante Stil seiner Veröffentlichungen. Er arbeitete, wie gesagt, meist mit originellen Fallbeispielen, die er der von ihm ständig verfolgten Rechtsprechung – nahezu weltweit – entnahm. Kaum ein anderer hat sich so wie Kegel Senecas *Maxime* zu eigen gemacht: „Longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla“. Sein knapper Stil ist schwerlich zu übertreffen. Er schrieb ein glänzendes Deutsch voller Witz und Ironie, das die Lektüre seiner Publikationen zu einem Genuss macht, selbst wenn man inhaltlich anderer Ansicht ist. In kurzen einprägsamen Formeln sagt er oft mehr als andere in langen Abhandlungen. Nur drei Beispiele seiner Bildersprache seien ins Gedächtnis gerufen: „Wandel auf dünnem Eis“ zu den Thesen US-amerikanischer IPR-Reformer; „Das Rechtshaus des Islam steht voll von alten Möbeln“ zum islamischen Familien- und Erbrecht oder „Von wilden

⁶ Kegel, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: *Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdig* (1978) 302 – 312 (310).

⁷ Kegel, *Vertrag und Delikt* (2002); s. dazu insbesondere die Rezensionen von *Bucher*, ZEuP 12 (2004), 854 – 858, und *Westerhoff*, *RabelsZ* 68 (2004), 563 – 567.

Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen“ zum Verhältnis von Eigentum und Besitz an beweglichen Sachen“⁸.

Würdigungen Kegels sind zu allen „runden“ oder „halbrunden“ Geburtstagen seit 1977 mit Recht in großer Zahl erfolgt⁹, und zu seinem 65., 75. und 90. Geburtstag sind drei Festschriften zu seinen Ehren erschienen¹⁰. Geehrt wurde Kegel, der sich nie danach gedrängt hat, mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und noch rund zwei Monate vor seinem Tod mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, der ihm am 20.12.2005 anlässlich eines feierlichen Akts durch den Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers auf dem Petersberg bei Bonn verliehen wurde. Kegel war Träger der Berkeley Citation der University of California, Berkeley (1981), wegen seiner Verdienste um die von ihm 1956 initiierten engen Kontakte der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Law School in Berkeley, die bis heute bestehen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mannheim ernannte ihn 1983 zum Dr. iur. h.c. und das Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Bogotá, die älteste der kolumbianischen Universitäten, im selben Jahr zum Honorarprofessor. Zudem war er nahezu von Anfang an Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften.

Kegel hatte das Glück bis – ganz wörtlich – einen Tag vor seinem Tod arbeiten zu können. Er konnte wohl gar nicht anders, als an jedem Tag, der genau geplant war, an seinem Schreibtisch zu sitzen. Sein unausgesprochenes Lebensmotto war, um Joh. Fischart (1550 – 1614) zu zitieren: „Arbeit und fleisz, das sind die flügel, so füren vber stram vnd hügel“.

Kegel war einer der Großen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts, was er sicher selbst wusste; denn in einem Interview mit einer Kölner Zeitung sagte er einmal: „Im Internationalen Privatrecht tragen einige Straßenzüge meinen Namen“¹¹. Er wird sicher weiterleben in seinem Werk. Alle, die Gelegenheit hatten, ihn kennen zu lernen oder mit ihm zusammen zu arbeiten, werden

⁸ Selbst die Frankfurter Allgemeine Zeitung (Nr. 173 vom 12.8.1978) widmete diesem Beitrag zur Festschrift für Ernst von Caemmerer einen lesenswerten Vierspalter unter dem Titel „Die Menagerie des Professor Kegel“.

⁹ Ich habe sie im Liber Amicorum (oben Fn. 4), 273 f., zusammengestellt. Zum 90. Geburtstag sind mir drei weitere Glückwunschadressen bekannt geworden: *Henrich*, IPRax 2002, 337; *Mansel*, NJW 2002, 1931 f.; *Meincke*, JZ 2002, 602 f.

¹⁰ *Lüderitz/Schröder* (Hrsg.), Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts – Bewahrung oder Wende? – Festschrift für Gerhard Kegel (1977); *Musielak/Schurig* (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag (1987); *Krüger/Mansel* (Hrsg.), Liber Amicorum Gerhard Kegel (2002).

¹¹ Kölner Stadt-Anzeiger Nr. 175 vom 31.7./1.8.1982.

ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Er war ein außergewöhnlicher Jurist, ein international herausragender Gelehrter, ein großer Katzenfreund und ein ganz besonderer Mensch.

Erinnerungen an Gerhard Kegel als akademischen Lehrer

Dr. Karolos Papoulias, Präsident der Hellenischen Republik, Athen

A.

Rede des griechischen Staatspräsidenten anlässlich seines Besuches an der Universität zu Köln am Freitag, dem 22. September 2006

Magnifizenz,

diese Universität war nicht nur eine Station in meiner Studentenzeit, sondern hat einen der bedeutendsten Abschnitte meines Lebens geprägt.

Als Doktorand an dieser historischen Stätte bereitete ich mich auf die Karriere des Universitätsprofessors vor. Oft saß ich bis spät nachts in den Bibliotheken und Lesesälen und schrieb an meiner Dissertation über „Erwerb und Verlust des unmittelbaren Besitzes im griechischen und deutschen Recht“.

Schließlich führten mich meine Erfahrungen des Zeitgeschehens und die damalige Lage in Griechenland in die Politik.

In einem Schreiben an meinen hochgeschätzten Professor Dr. Kegel erklärte ich ihm, warum ich nicht – wie er – die akademische Laufbahn einschlagen wollte. Ich erwähne diesen großartigen Lehrer und Professor des Internationalen Privatrechts besonders, weil er auf ideale Weise das Beispiel des Juristen und Humanisten von internationalem Ruf repräsentierte. Ich gestand ihm einmal, dass mein Leben aufgrund meiner Beteiligung am Widerstand gegen die griechische Militärregierung in Gefahr sei. Sofort bot er mir die Schlüssel seines Landhauses in der Eifel an, um dort zu wohnen, solange es erforderlich wäre. Ich habe von seiner Einladung damals keinen Gebrauch gemacht, doch habe ich sie nie vergessen.

Auch diese Qualität, nicht nur des Geistes, sondern auch der Lebenseinstellung deutscher Akademiker hat, so glaube ich, entscheidend zum Wunder des deutschen Bildungswesens zu allen Zeiten beigetragen. Dieses Wunder beeindruckt mich persönlich immer noch. Wegen der Disziplin, der systematischen analytischen Forschung, des Vertrauens in den Geist, der Leistungsbewertung und des

hohen wissenschaftlichen Niveaus. All das bildet eine akademische Realität voller geistiger Angebote für die ganze Welt.

Magnifizenz, die Studenten, die heute hier, an der Universität zu Köln, studieren, haben Glück. Ich bin mir nicht sicher, ob sie es wissen. Ich weiß jedoch, dass es ihnen im Laufe ihres Lebens oft genug bewusst werden wird, und dass sie dorthin zurückkehren wollen, wo sie begonnen haben, genau so wie ich heute, bewegt und voller Erinnerungen.

Ich danke Ihnen.

B.

Aus einem Brief vom 17. Januar 2007 an den Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln

[...] Ich bedaure aufrichtig, nicht bei der akademischen Veranstaltung zum Gedenken an meinen Lehrer, Professor Dr. Gerhard Kegel, anwesend sein zu können.

Professor Kegel war nicht nur ein Jurist höchsten globalen Niveaus, sondern auch ein Lehrer im humanistischen Sinne, sowie ein Bürger, der verstand, dass seine hohe Stellung ihm die strenge Aufgabe auftrug, zur Formung von Wissenschaftlern und ihrer Charaktere beizutragen, so dass diese, aus angesehenen Positionen, der juristischen Kultur Europas dienen und zur Stärkung der Europäischen Demokratien beitragen können.

Für mich war meine Beziehung zu Professor Kegel, die sich im Laufe der Zeit zu einer akademischen und persönlichen Freundschaft entwickelte, besonders ausschlaggebend auf meinem politischen Weg.

In einer für Griechenland schwierigen Zeit, da mein Heimatland damals unter der Militärdiktatur litt, hat er mein politisches Handeln unterstützt und, wie ich ewig in Erinnerung behalten werde, mich beschützt, als ich Gefahren ausgesetzt war.

Dr. Kegel, der Wissenschaftler, der Mensch und Demokrat, hat der deutschen und der europäischen Juristenwelt Ehre erwiesen, und wir werden ihn immer mit Respekt und Liebe in Erinnerung behalten. [...]

III.

Verzeichnisse

Veröffentlichte Würdigungen der Person Gerhard Kegel

Nachrufe:

- *Buxbaum, Richard*: Am.J.Comp.L. (im Erscheinen)
- *Csehi, Zoltán*: Gerhard Kegel (1912 - 2006) – Gerhard Kegel és a XX. század második felének német nemzetközi magánjoga (Gerhard Kegel und das deutsche internationale Privatrecht in der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts), Magyar Jog 54 (2007), 348 - 361
- *Grundmann, Stefan*: Nachruf für Gerhard Kegel, ZvglRWiss 105 (2006), S. 117 -119
- *Hoffmann, Bernd von*: Gerhard Kegel zum Gedächtnis, IPRax 2006, S. 328 f.
- *Huang, Gerhard Kegel*, Korea Private International Law Journal 12 (2006), XIII - XXI (Koreanisch)
- *Klinke, Ulrich*: Gerhard Kegel (26 juin 1912 - 16 février 2006), Rev.crit.d.i.p. (im Erscheinen)
- *Krüger, Hilmar*: Gerhard Kegel (1912 - 2006), RabelsZ 71 (2007), S. 1 - 5
- *Krüger, Hilmar*: Professor Kegel verstorben, Kölner Universitätsjournal 36 II (2006), S. 22
- *Mansel, Heinz-Peter*: Gerhard Kegel †, NJW 2006 S. 1109 f. = Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Fakultätsspiegel – Sommersemester 2006, S. 101 - 104
- *Nemoto, Yoichi* (im Erscheinen)
- *Schurig, Klaus*: Gerhard Kegel †, JZ 2006, S. 355 f.
- *Schwind, Fritz*: † Gerhard Kegel (1912 - 2006), ZfRV 2006, S. 41
- *Siefarth, Christof*: Nachruf Gerhard Kegel, DAJV Newsletter 31 (2006), S. 183

90. Geburtstag:

- *Henrich, Dieter*: Gerhard Kegel zum 90. Geburtstag, IPRax 2002, S. 337
- *Krüger, Hilmar / Mansel, Heinz-Peter*: Geleitwort der Herausgeber, Liber Amicorum Gerhard Kegel, 2002, S. VII f.

- *Mansel, Heinz-Peter*: Gerhard Kegel zum 90. Geburtstag, NJW 2002, S. 1931 f.
- *Meincke, Jens-Peter*: Gerhard Kegel zum 90. Geburtstag, JZ 2002, S. 602 f.

85. Geburtstag:

- *Krüger, Hilmar*: Gerhard Kegel zum 85. Geburtstag, NJW 1997, S. 1759 f.
- *Otto, Günter*: Prof. Dr. Dr. h. c. Gerhard Kegel zum 85. Geburtstag, StAZ 1997, S. 188 f.
- *Schurig, Klaus*: Gerhard Kegel zum 85. Geburtstag, JZ 1997, S. 662 f.
- *Siefarth, Christof*: Gerhard Kegel 85 Jahre, AnwBl 1997, S. 345 f.

80. Geburtstag:

- *Schurig, Klaus*: Gerhard Kegel zum 80. Geburtstag, JZ 1992, S. 676 f.
- *Otto, Günter*: Prof. Dr. Dr. h. c. Gerhard Kegel 80 Jahre alt, Rpfleger 1992, S. 241
- *Musielak, Hans-Joachim*: Gerhard Kegel zum 80. Geburtstag, NJW 1992, S. 1668
- *Lüderitz, Alexander*: Gerhard Kegel zum 80. Geburtstag, EuZW 1992, S. 387
- *Stoll, Hans*: Gerhard Kegel zum 80. Geburtstag am 26.6.1992, IPRax 1992, S. 271
- Gerhard Kegel 80 Jahre, ZIP 12/92, XII

75. Geburtstag:

- *Gamillscheg, Franz*: Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, FamRZ 1987, S. 665 - 668
- *Musielak, Hans-Joachim / Schurig, Klaus*: Gerhard Kegel zum 26. Juni 1987, Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag 26. Juni 1987, S. 9 - 13
- *Rehbinder, Manfred*: Gerhard Kegel zu Ehren, UFITA 108 (1988), S. 7
- *Siefarth, Christof*: DAJV Newsletter 12 (1987), S. 39

- *Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft* (Hrsg.): Akademische Feier aus Anlass der Überreichung einer Festschrift zum 75. Geburtstag von Herrn Professor Dr. h. c. Gerhard Kegel, 26. Juni 1987 [Beiträge von Wolfgang Rüfner, Klaus Schurig, Dieter Henrich, Hans Stoll, Fritz Schwind]

70. Geburtstag:

- *Henrich, Dieter*: Zum 70. Geburtstag des Präsidenten des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht Professor Dr. Gerhard Kegel, IPRax 1982, S. 214
- *Jacobs, Rainer*: Gerhard Kegel zum 70. Geburtstag, NJW 1982, S. 1924
- *Klinke, Ulrich*: ZvgIRWiss 81 (1982), S. 326 - 329
- *Krüger, Hilmar*: Gerhard Kegel zum 70. Geburtstag, StAZ 1982, S. 153 f.
- *Lüderitz, Alexander*: Gerhard Kegel und das deutsche internationale Privatrecht, RabelsZ 46 (1982), S. 475 - 489
- *Lüer, Hans-Jochem*: Gerhard Kegel 70 Jahre, ZIP 1982, S. 748 f.
- *Schurig, Klaus*: Gerhard Kegel 70 Jahre, JZ 1982, S. 435

65. Geburtstag:

- *Lüderitz, Alexander / Schröder, Jochen*: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts – Bewahrung oder Wende? Festschrift für Gerhard Kegel, 1977, Geleitwort S. 7 - 9

Sonstiges:

- *Adomeit, Klaus*: Gerhard Kegels Berliner Vortrag, IPRax 2007, S. 67
- *Bucher, Eugen*: Gerhard Kegel – Vertrag und Delikt, Köln, Carl Heymanns Verlag 2001, ZEuP 2004, S. 854 - 858
- *Lüderitz, Alexander*: Juristen im Portrait, Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck – Gerhard Kegel, München 1988, S. 454 - 460
- *Westerhoff, Rudolf*: RabelsZ 68 (2004), S. 563 - 567

Schriftenverzeichnis Gerhard Kegels

Monographien, Kommentierungen

- Probleme mit der Aufrechnung, 1938, 225 S.
Probleme der Aufrechnung: Gegenseitigkeit und Liquidität rechtsvergleichend dargestellt, Nachdruck der Ausgabe von 1938, 1996, XI u. 225 S.
- (zusammen mit Hans Rupp und Konrad Zweigert) Die Einwirkungen des Krieges auf Verträge, 1941, 443 S.
Die Einwirkung des Krieges auf Verträge in der Rechtsprechung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, Nachdruck der Ausgabe von 1941, 1996, X u. 453 S.
- Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch
8. Aufl.: Band 4, 1955, (Art. 1-31 EGBGB);
9. Aufl.: Band 5, 1961, (Art. 1-31 EGBGB);
10. Aufl.: Band 7, 1970, (Art. 7-31 EGBGB) Band 9, 1975, (Art. 7-31 EGBGB);
11. Aufl.: Band 8, 1984, (Art. 7-11, 13-31, außer Rz. 197-323 vor Art. 7 und Art. 7 Rz. 28-38);
12. Aufl.: Band 10, 1996, (vor Art. 3-9, Art. 11-12 Anh., Art. 18-20, Art. 23 Anh., Art. 24 EGBGB; zusammen mit Klaus Schurig: vor Art. 13)
- Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrechts, 1956, 53 S.
- Internationales Privatrecht, 1960, XXVII u. 377 S.;
2. Aufl.: 1964, XXIV u. 427 S.;
3. Aufl.: 1971, XXVI u. 483 S.;
4. Aufl.: 1977, XXX u. 555 S. Spanische Übersetzung der 4. Aufl.: Derecho internacional privado (übersetzt von Betancourt Rey), 1982, XXXVII, 734 S.;
5. Aufl.: 1985, XXXII u. 735 S.;
6. Aufl.: 1987, XXXIV u. 796 S.;
7. Aufl.: 1995, XLIX u. 941 S.;
8. Aufl.: 2000, XLIV u. 1032 S. (zusammen mit Klaus Schurig), nebst Nachtrag 2001, 11 S.;
9. Aufl.: 2004, XLV u. 1189 S. (zusammen mit Klaus Schurig)

- Die Grenze von Qualifikation und Renvoi im internationalen Verjährungsrecht, 1962, 43 S.
- Zur Schenkung von Todes wegen, 1972, 73 S.
- Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen, 1983, 52 S.
- Humor und Rumor: Erinnerungen, 1997, 211 S.
- Vertrag und Delikt, 2002, XII u. 148 S.

Herausgeberschaft

- Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, veröffentlicht im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht:
 - 1965/1966 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1968, 918 S.
 - 1967/1968 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1970, IX u. 996 S.
 - 1969 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1971, IX u. 437 S.
 - 1970 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1971, IX u. 451 S.
 - 1971 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1972, IX u. 445 S.
 - 1973 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1974, X u. 552 S.
 - 1974 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1975, X u. 481 S.
 - 1975 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1976, X u. 442 S.
 - 1976 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1977, X u. 630 S.
 - 1977 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1979, X u. 434 S.
 - 1978 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1980, X u. 504 S.
 - 1979 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1981, IX u. 452 S.
 - 1980/1981 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1983, X u. 482 S.
 - 1982 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1984, X u. 460 S.
 - 1983 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1985, XI u. 442 S.
 - 1984 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1986, X u. 504 S.
 - 1985/1986 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1989, X u. 539 S.

1987/1988 (zusammen mit Murad Ferid/Konrad Zweigert), 1990, XI u. 671 S.

1997 (zusammen mit Ulrich Drobnig/Murad Ferid), 1999, X u. 654 S.

1998 (zusammen mit Ulrich Drobnig), 2001, XI u. 708 S

1999 (zusammen mit Jürgen Basedow/Heinz-Peter Mansel), 2003, XI u. 520 S.

2000/2001 (zusammen mit Jürgen Basedow/Heinz-Peter Mansel), 2004, X u. 769 S.

2002 (zusammen mit Jürgen Basedow/Heinz-Peter Mansel), 2004, X u. 560 S.

2003/2004 (zusammen mit Jürgen Basedow/Heinz-Peter Mansel), 2006 (im Erscheinen)

- (zusammen mit Meixner) Festschrift für Leo Brandt zum 60. Geburtstag, 1968
- (zusammen mit Jayme) Gedächtnisschrift für Albert A. Ehrenzweig, 1976
- Heinrich Lehmann. Ein großer Jurist des Rheinlands, Jugend und Beruf – Seine Lebenserinnerungen, 1976
- (zusammen mit Flume, Hahn, Simmonds) Internationales Recht und Wirtschaftsordnung. International Law and Economic Order. Festschrift für F. A. Mann zum 70. Geburtstag, 1977
- (zusammen mit Jayme, Lutter) Ius inter Nationes. Festschrift für Stefan Riesenfeld aus Anlaß seines 75. Geburtstages, 1983
- Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkurrenzübereinkommens, 1988

Beiträge in Festschriften und Sammelwerken

- Der Gegenstand des Internationalen Privatrechts, FS Raape, 1948, S. 13 - 33
- Empfiehlt es sich, den Einfluß grundlegender Veränderungen des Wirtschaftslebens auf Verträge gesetzlich zu regeln? Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentags, Bd. I Gutachten, Bürgerlich-rechtliche Abteilung, 1953, S. 139 - 236
- Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, FS Lewald, 1953, S. 259 - 288

- La Tutelle, Conditions de Fond; La Tutelle, Procédure; in: *Le Droit International Privé de la Famille en France et en Allemagne*, 1954, S. 398 - 408 und 415 - 422
- Die Anwendung des Rechts ausländischer Staaten mit räumlicher Rechtsspaltung, FS Arnold, 1955, S. 61 - 79
- Zum Rückerstattungskollisionsrecht der Britischen Zone, FS Heinrich Lehmann, 1956, BD. II, S. 522 - 544
- Internationales und ausländisches Privatrecht, Aufgaben Deutscher Forschung, 2. Aufl. 1956, Bd. II, S. 349 - 358
- Zur Reform des deutschen internationalen Rechts der persönlichen Ehwirkungen, in: von Lauterbach, *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Eherechts*, 1962, S. 75 - 88
- Zur Reform des deutschen internationalen Ehescheidungsrechts, in: von Lauterbach, *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Eherechts*, 1962, S. 101 - 139
- Privatrecht, Internationales, in: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, 47. Lieferung, 1963, S. 552 - 562
- Zur Reform des deutschen internationalen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, FS Dölle, 1963, Bd. II, S. 217 - 256
- *The Crisis of Conflict of Laws*, *Recueil de Cours*, Bd. 112 (1964 II), S. 91 - 268
- Zur Bindung an das gemeinschaftliche Testament im deutschen internationalen Privatrecht, FS Jahrreiß, 1964, S. 143 - 162
- Zur Organisation der Ermittlung ausländischen Privatrechts, *Festschrift Nipperdey*, 1965, Bd. I, S. 453 - 470
- Die Bankgeschäfte im deutschen IPR, *Gedächtnisschrift Rudolf Schmidt*, 1966, S. 215 - 242
- Die nachträgliche Heirat des französischen Rechts im deutschen IPR, FS Ficker, 1967, S. 262 - 281
- Der Individualanscheinsbeweis und die Verteilung der Beweislast nach überwiegender Wahrscheinlichkeit, FS Kronstein, 1967, S. 322 - 344
- Die Ermittlung ausländischen Rechts, in: *Die Anwendung ausländischen Rechts im IPR (Festveranstaltung und Kolloquium anlässlich des 40jährigen Bestehens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht)*, 1968, S. 157 - 184
- Die Scheidung auf der Reise, FS Fragistas, 1968 als Sonderdruck erschienen, S. 1 - 25

- Sinn und Grenzen der Rechtsangleichung, in: Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa, 1971, S. 9 - 47
- Die Schenkung von Todes wegen im deutschen internationalen Privatrecht, FS Zepos, 1973, Bd. II, S. 313 - 358
- Wandel auf dünnem Eis, in: Juenger, Zum Wandel des Internationalen Privatrechts, 1974, S. 35 - 44
- Zum Pflichtteil vom Großgrundbesitz, FS Cohn, 1975, S. 85 - 134
- Die Zuständigkeit des Prozeß- und Landwirtschaftsgerichts zur Entscheidung über Pflichtteilsansprüche nach BGB und Höfeordnung, FS Meyer, 1975, S. 397 - 413
- Nemo minus iuris transferre potest, quam ipse habet, oder warum Erbteilungsverbote so kraftlos sind, FS Lange, 1976, S. 927 - 941
- Die selbstgerechte Sachnorm, Gedächtnisschrift Ehrenzweig, 1976, S. 51 - 87
- Obligation und Disposition. Should dispositions be «Abstrakt» or «Kausal»? , in: Beiträge zum deutschen und israelischen Privatrecht, 1977, S. 103 - 130
- Verpflichtung und Verfügung. Sollen Verfügungen abstrakt oder kausal sein?, Internationales Recht und Wirtschaftsordnung. International Law and Economic Order, FS Mann, 1977, S. 57 - 86
- Von wilden Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen. Zum Verhältnis von Besitz und Eigentum beweglicher Sachen, FS von Caemmerer, 1978, S. 149 - 178
- (zusammen mit Ignaz Seidl-Hohenveldern) Zum Territorialitätsprinzip im internationalen öffentlichen Recht, in: Konflikt und Ordnung. FS Ferid, 1978, S. 233 - 277
- Zur Reform des internationalen Rechts der persönlichen Ehwirkungen und des internationalen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, FS Schwind, 1978, S. 145 - 163
- Die lachenden Doppelerben: Erbfolge beim Versagen von Urkundspersonen, FS Flume, 1978, Bd. I, S. 545 - 558
- Zur Lage der Rechtswissenschaft, in: Flashaar/Lobkowicz/Pöggeler, Geisteswissenschaft als Aufgabe, 1978, S. 218 - 226
- Vaterhaus und Traumhaus. Herkömmliches internationales Privatrecht und Hauptthesen der amerikanischen Reformer, FS Beitzke, 1979, S. 551 - 573

- Zur Reform des internationalen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Multum non Multa*. FS Lipstein, 1980, S. 117 - 134
- Internationales und ausländisches Privatrecht, in: *Schneider, Forschung in der Bundesrepublik Deutschland*, 1983, S. 257 - 266
- Sicherheit und Wahrscheinlichkeit im Recht, in: *Ius inter Nationes*, FS Riesenfeld, 1983, S. 129 - 145
- Zum heutigen Stand des IPR: Stoffbewältigung, FS Hübner, 1984, S. 505 - 520
- Referat in: *Lausanner Kolloquium über den deutschen und den schweizerischen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des internationalen Privatrechts*, 1984, S. 271 - 277
- Zum heutigen Stand des internationalen Privatrechts: Theorie und Rechtspolitik, in: *Holl/Klinke, Internationales Privatrecht - Internationales Wirtschaftsrecht*, 1985, S. 1 - 24
- Verwirkung, Vertrag und Vertrauen, FS Pleyer, 1986, S. 513 - 538. Nach Erscheinen der Festschrift nochmals in ergänzter Fassung als Sonderdruck publiziert, 1993, 35 S.
- Exequatur sur exequatur ne vaut, FS Müller-Freienfels, 1986, S. 377 - 393
- Introduction, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. III: Private International Law, Chap. 1, 1986, S. 1 - 42
- Fundamental Approaches, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. III, Private International Law, Chap. 3, 1986, S. 1 - 78
- Die Rolle des öffentlichen Rechts im internationalen Privatrecht, FS Seidl-Hohenveldern, 1988, S. 243 - 278
- Story und Savigny, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 65 - 93
- Beweislast und Relationskunst, FS Baumgärtel, 1990, S. 201 - 213
- Allgemeines Kollisionsrecht, *Mélanges Alfred von Overbeck*, 1990, S. 47 - 73
- The Role of Public Law in Private International Law, *Coloque de Bale sur le role du droit public en droit international privé* (1986), 1991, S. 29 - 62
- Ernst Rabel, in: *Europarecht, Energierecht, Wirtschaftsrecht* 1992, S. 835 - 840

- In memoriam Frederick Alexander Mann: Reden gehört am 8.2.1992 bei der Gedenkfeier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn 1992, 53 S.
- „Ernst Rabel“, in: Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland, 1993, S. 277 - 279
- Ernst Rabel (1874 - 1955), Vorkämpfer des Weltkaufrechts, in: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 571 - 593
- Erbfolge und Vermächtnis: heres ex re certa und Vindikationslegat, Liber Amicorum Seidl-Hohenveldern, 1998, S. 339 - 363
- Das Ordnungsinteresse an realer Entscheidung im IPR und im internationalen Privatverfahrensrecht, FS Drobnig, 1998, S. 315 - 336
- Zur Entwicklung der Auffassung vom Vertrag im kontinentalen Europa, Gedächtnisschrift Lüderitz, 2000, S. 347 - 384
- Gerichtsstand und Geschäftsgrundlage, FS Henrich, 2000, S. 341 - 354
- Zur Entwicklung der Auffassung vom Vertrag in England, FS Stoll, 2001, S. 195 - 232
- Was ist gewöhnlicher Aufenthalt? Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes, FS Reh binder, 2002, S. 699 - 706
- Vermögen im Zeitfluss, causa und Obligation, in: Balancing of Interests, Liber Amicorum Peter Hay, 2005, S. 219 - 232

Beiträge in Zeitschriften und Jahrbüchern

- Entscheidungen zum Pflichtteil im Übergangsrecht Elsaß-Lothringens, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (ZAIP=RabelsZ) Bd. 7 (1933), 467 ff.
- (zusammen mit Adolf Blomeyer) Gesetzgebung in Frankreich im Jahre 1935, ZAIIP (RabelsZ) Bd. 10 (1936), S. 820 ff.
- Zum Änderungsrecht des Verlegers und Herausgebers, ZAIIP (RabelsZ) Bd. 11, (1937), 94 ff.
- Zur Aufrechnung pfandbelasteter Forderungen in den Vereinigten Staaten und Deutschland, ZAIIP (RabelsZ) Bd. 12, (1938), 290 ff.
- Transportstörungen im Cif-Geschäft mit China, Ostasiatische Rundschau 1939, 265 ff.
- Vertragshilfe im Kriege und früheres Schuldrecht, Soziale Praxis 1940, 724 ff.
- Zum Rechtsschutz des Mieters und Pächters im Kriege, Deutsches Recht 1940, 1864 ff.

- Die Abwicklung von Vorkriegsverträgen der deutschen Wirtschaft mit dem Ausland, DRZ Beiheft 3, 1948
- Das Hauptproblem des Vertragshilferechts, DRZ Beiheft 7, 1949, 3 ff.
- Wann darf die Scheidungsklage gegen den im Ausland unauffindbaren oder unerreichbaren Ehegatten öffentlich zugestellt werden?, DRZ Beiheft 9, 1949, 11 ff.
- Rohstoff und Rüstungskredite, JZ 1951, 385 ff.
- Jurist und Laie, JZ 1952, 501 f.
- Zum Unterhaltsanspruch des unehelichen Ostkinds gegen den Westvater, NJW 1953, 615 ff.
- Reform des deutschen internationalen Eherechts, ZAIP (RabelsZ) Bd. 25 (1960), 201 ff.
- La réforme du droit international du mariage en Allemagne, Rev. crit. dr. i. p. 1962, 641 ff.
- (zusammen mit Alexander Lüderitz) Hindernis des Bandes für Ausländer trotz Scheidung in Deutschland?, FamRZ 1964, 57 ff.
- Leo Raape und das IPR der Gegenwart, RabelsZ Bd. 30 (1966), 1 ff.
- Der Griff in die Zukunft (BGHZ 45, 95), JuS 1968, 162 ff.
- L'abordage en haute mer en droit international privé, Rev. crit. dr. i. p. 1968, 393 ff.
- Embarras de richesse, RabelsZ Bd. 36 (1972), 27 ff.
- Joseph Story, RabelsZ Bd. 43 (1979), 609 ff.
- (zusammen mit Ignaz Seidl-Hohenveldern) On the Territoriality Principle in Public International Law, Hastings Int. Comp. L. Rev. 5 (1982), 245 ff.
- Scheidung von Ausländern im Inland durch Rechtsgeschäft, IPRax 1983, 22 ff.
- Der Kinderreiche aus Ghana oder zum Statut des vorzeitigen Erbaugleichs, IPRax 1986, 229 ff.
- Internationales Privatrecht – Rechtsangleichung in Europa und deutsche Reform, Rpfleger 1987, 1 ff.
- Wohnsitz und Belegenheit bei Story und Savigny, RabelsZ 52 (1988), 431 ff.
- Ernst Rabel – Person und Werk, RabelsZ 54 (1990), 1 ff.
- The Conflict-of-Laws Machine – Zusammenhang im allgemeinen Teil des internationalen Privatrechts, IPRax 1996, 309 ff.
- Konrad Zweigert (1911 - 1996), IPRax 1996, 595 f.

Sonstiges

- 41 Buchrezensionen und 9 Entscheidungsanmerkungen, Nachweise in Liber Amicorum Gerhard Kegel, 2002, S. 267 - 270
- Glückwunschadressen, Nachrufe u.ä., Nachweise in Liber Amicorum Gerhard Kegel, 2002, S. 270 f.
- Ausdehnung, Rechtshistorisches Journal 2000, Band 19, S. 612 f.